



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll* der 9. – öffentlichen – Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 15. Oktober 2025, 14:30 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Carsten Müller, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 6

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und
Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit**

BT-Drucksache 21/1509, 21/2074

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Berichtersteller/in:

Abg. Tijen Ataoğlu [CDU/CSU]

Abg. Fabian Jacobi [AfD]

Abg. Daniel Rinkert [SPD]

Abg. Dr. Till Steffen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Christin Willnat [Die Linke]

* Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 3
Sprechregister Abgeordnete	Seite 4
Sprechregister Sachverständige	Seite 5

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Ataoğlu, Tijen Heveling, Ansgar Hierl, Susanne Dr. Körner, Konrad Moser, Christian Müller, Axel Müller, Carsten Dr. Plum, Martin Dr. Preisendanz, David Rothenberger, Johannes Sassenrath, Carl-Philipp Steineke, Sebastian Wiegmann, Johannes	☒ ☐ ☒ ☐ ☐ ☒ ☒ ☒ ☒ ☒ ☐ ☐ ☒	Bouffier, Frederik Dr. Bröhr, Marlon Frieser, Michael Gutting, Olav Heil, Mechthild Krieger, Lukas Dr. Krings, Günter Lindholz, Andrea Dr. Luczak, Jan-Marco Oellers, Wilfried dos Santos-Wintz, Catarina Silberhorn, Thomas Winkelmeier-Becker, Elisabeth	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
AfD	Brandner, Stephan Fetsch, Thomas Galla, Rainer Jacobi, Fabian Kempf, Martina Rose-Marie Meyer-Soltau, Knuth Möller, Stefan Peterka, Tobias Matthias von Zons, Ulrich	☐ ☒ ☐ ☒ ☐ ☐ ☒ ☐ ☐	Dr. Birghan, Christoph Bohnhof, Peter Bollmann, Gereon Grimm, Christoph Haug, Jochen Lensing, Sascha Paul, Andreas Dr. Wirth, Christian N.N.	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
SPD	Demir, Hakan Dr. Fechner, Johannes Heselhaus, Nadine Lindh, Helge Özdemir, Mahmut Rinkert, Daniel Wegge, Carmen	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒	Dieren, Jan Eichwede, Sonja Faeser, Nancy Karaahmetoğlu, Macit Limbacher, Esra Dr. Scheer, Nina Schulze, Svenja	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Benner, Lukas Dr. Gumnior, Lena Limburg, Helge Dr. Steffen, Till Tesfaiesus, Awet	☐ ☐ ☐ ☒ ☐	Beck, Katharina Dzienus, Timon Dr. von Notz, Konstantin Schmidt, Stefan Steinmüller, Hanna	☐ ☐ ☐ ☐ ☐
Die Linke	Hoß, Luke Ramelow, Bodo Valent, Aaron Willnat, Christin	☐ ☐ ☒ ☐	Bünger, Clara Conrad, Agnes Dr. Gysi, Gregor Lay, Caren	☐ ☐ ☐ ☐



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Tijen Ataoğlu (CDU/CSU)	15, 22, 28
Thomas Fetsch (AfD)	22
Susanne Hierl (CDU/CSU)	22
Axel Müller (CDU/CSU)	16
Amtierender Vorsitzender Carsten Müller (CDU/CSU)	6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31
Dr. Martin Plum (CDU/CSU)	28
Dr. David Preisendanz (CDU/CSU)	16
Dr. Till Steffen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 21
Aaron Valent (Die Linke)	16, 21, 23
Carmen Wegge (SPD)	15, 21, 28



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Dr. Dirk Behrendt Mitglied des Bundesvorstands Neue Richter*innenvereinigung e. V.	7, 20, 23, 31
Sabine Fuhrmann Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer	8, 19, 24, 30
Markus Hartung Rechtsanwalt und Mediator Legal Tech Verband Deutschland e. V.	9, 18, 24
Elvira Iannone Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ)	10, 18, 24
Prof. Dr. Bettina Mielke Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt	11, 17, 25, 30
Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley) Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät	12, 17, 26, 29
Gudrun Schäpers Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm	13, 16, 27, 29



Der amtierende Vorsitzende **Carsten Müller**:
Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kollegen! Ich eröffne die neunte Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz und begrüße die Abgeordneten, die Sachverständigen und die Vertreter des BMJV². Von den Sachverständigen haben wir fünf hier im Raum. Gleichermäßen herzlich begrüßt sind die beiden Sachverständigen, die uns über die Videokonferenz zugeschaltet sind, nämlich Frau Fuhrmann und Frau Prof. Dr. Mielke. Die Zuhörerinnen und Zuhörer begrüße ich nicht minder freundlich.

Meine Damen und Herren, Sie haben sich einen spannenden Sachverhalt ausgesucht! Heute ist Gegenstand der Sitzung der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit. Die Bundesregierung sieht das Thema der Digitalisierung seit einer Reihe von Jahren als eine wesentliche Herausforderung und als zukunftsichernd für eine funktionierende und akzeptierte Justiz an. Hier geht es heute darum, das zivilgerichtliche Online-Verfahren so zu vereinfachen und zu digitalisieren, dass es barrierearm von Bürgerinnen und Bürgern angesprochen werden kann und gerade Ansprüche im Bereich der niedrigen Streitwerte wirkungsvoll verfolgt werden können. Daneben wird erwartet, dass sich die Arbeit an den Gerichten und bei den sonstigen an der Rechtspflege Beteiligten erheblich vereinfachen wird – jedenfalls in der Mittelfrist. Mit Blick auf die technische Landschaft der Justiz und ihre föderalen Strukturen soll zunächst eine Erprobungsgesetzgebung erfolgen, also – wie man neudeutsch gerne sagt – eine Sandbox konzipiert werden. Das umfasst Folgendes:

- Die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen für die Nutzung digitaler Eingabesysteme bei der Klageerhebung und der weiteren Kommunikation im Zivilprozess,
- zweitens die Öffnung der Zivilprozessordnung³ für eine verstärkte

Nutzung digitaler Kommunikationstechnik und

- drittens die Schaffung rechtlicher Grundlagen zur bundeseinheitlichen Erprobung einer Kommunikationsplattform.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich jetzt noch einige wenige Worte zur Durchführung der Sachverständigenanhörung verlieren: Ich glaube, es ist die erste in dieser Wahlperiode. Es ist die zweite – insofern korrigiere ich das. Aber trotzdem scheint es am Platze, dass ich noch einmal im Wesentlichen einführe:

- Die Sachverständigen – gleich ob hier im Saal oder zugeschaltet – erhalten zunächst die Möglichkeit eines Eingangsstatements von etwa vier Minuten Dauer. Die Reihenfolge wird alphabetisch aufsteigend sein. Wir beginnen also bei Herrn Behrendt. Damit Sie zeitlich orientiert sind, läuft auf Ihrem Monitor eine Uhr mit.
- An die Stellungnahmen der Sachverständigen schließen sich Fragerunden an. Wir haben hier im Ausschuss den Modus der Frageanzahl und der Fragestellung umfangreich und seit Jahren kollegial beschlossen und durchgeführt. Die Fragerunde wird dann in der Beantwortung in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge erfolgen, also beginnend mit der Beantwortung bei Frau Schäpers. Ich möchte Ihnen gern noch an die Hand geben, dass Sie pro Antwort auf eine Frage zwei Minuten verwenden können. Wenn Sie mehrere Fragen gestellt bekommen, dann sind Sie frei, innerhalb der akkumulierten Zwei-Minuten-Zeiträume der einen Frage etwas mehr zuzuwenden oder der anderen etwas weniger. Wie gesagt: Bitte halten Sie sich an diese zwei Minuten. Wir sind in einem relativ strengen zeitlichen Korsett.

Die Kolleginnen und Kollegen der unterschiedlichen Fraktionen kennen das Regime der Fragestellung. Ich will es nur ganz kurz erinnern:

- In der ersten Fragerunde ist die Fraktion von CDU/CSU berechtigt, drei Fragen durch drei

² Hier und im Folgenden finden sich rein redaktionelle Ausführungen außerhalb des Protokolls, die dem besseren Verständnis dienen sollen: Gemeint ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

³ Im Folgenden wird bisweilen auch die Abkürzung „ZPO“ benutzt.



unterschiedliche Abgeordneten zu stellen. Jeder Abgeordnete kann bis zu zwei Fragen stellen. Diese zwei Fragen können sich an eine Sachverständige / einen Sachverständigen richten oder auch auf zwei unterschiedliche Sachverständige aufgeteilt werden. In der ersten Fragerunde haben darüber hinaus die Fraktion der AfD und der SPD jeweils die Möglichkeit, von zwei Abgeordneten – wie eben bereits dargestellt – jeweils bis zu zwei Fragen stellen zu lassen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion Die Linke können jeweils einen Abgeordneten zur Fragestellung in das Feld schicken.

- In der zweiten und in der dritten Fragerunde reduziert sich die Frageanzahl etwas, nämlich auf zwei Abgeordnete bei der CDU/CSU und der AfD und je einen Abgeordneten / eine Abgeordnete bei allen anderen Fraktionen.
- Die Fragewünsche zeigen Sie bitte möglichst frühzeitig hier vorne bei der Sitzungsleitung an. Wir notieren sie und rufen Sie dem Eingang entsprechend auf.

Ich möchte noch den Hinweis an Sie weitergeben, dass diese Anhörung öffentlich ist, live übertragen wird und in der Mediathek des Bundestages bis auf Weiteres abrufbar sein wird. Auf Grundlage der Tonaufzeichnung erfolgt die Verfertigung eines Wortprotokolls.

Die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Bühne, die ich bereits begrüßt habe, begrüße ich nochmal und bitte herzlich darum, von Beifalls- oder Ablehnungsbekundung Abstand zu nehmen und sich insofern an die Sitzungsordnung zu halten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich glaube, das war weitgehend verständlich – jedenfalls für meine Verhältnisse – und damit steigen wir jetzt in die Anhörung ein. Ich möchte das Wort zum Eingangsstatement zunächst Herrn Dr. Behrendt erteilen. Bitte sehr!

SV Dr. Dirk Behrendt: Ja, Danke schön, Herr stellvertretender Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren!

Ich möchte Ihnen aus dem Alltag eines Amtsrichters berichten. Ich bin am Amtsgericht in Neukölln tätig, bearbeite dort annähernd 800 Verfahren pro Jahr. Ich bearbeite keine Fluggastrechte, denn wir haben bekanntlich

keinen Flughafen in Neukölln. Aber rund 50 Verfahren davon betreffen Gas- und Stromsperrungen. Der Berliner Grundversorger hat dafür drei verschiedene Rechtsanwaltsbüros beauftragt und diese haben für die Verfahren jeweils ihre eigenen Standardschriftsätze von einer Länge bis zu fünf Seiten. Wenn man an den Stellen die wichtigen Informationen gefunden hat – das Suchen dauert ein bisschen, man kennt irgendwann die Schriftsätze –, dann sitzt man dort und erstellt – Copy-and-Paste in der Regel aus dem Klageantrag – den Entwurf des Versäumnisurteils. Die Dinge bleiben häufig einseitig. Dann muss man noch Formatierungsänderungen vornehmen, damit man ein fertiges Urteil hat. Da wünsche ich mir – und ich glaube viele andere Kollegen schon lange – eine Vereinfachung. Schließlich kommt es bei diesen Verfahren nur darauf an, ob ein Rückstand entstanden ist, der mehr als zwei Monatsabschlüsse umfasst und insgesamt mehr als 100 Euro beträgt, und ob die Sperrung von Gas- oder Stromzählern vorher angedroht wurde. Ein Verfahren also, das sich durchaus für ein entsprechendes, datengestütztes Verfahren eignen würde. Das ist im Gesetzentwurf nicht drin. Da geht es bekanntlich nicht um eine Geldforderung, sondern um ein spezielles Zurückbehaltungsrecht. Aber es zeigt ganz gut auf, wo Möglichkeiten der Optimierung sind. Von daher begrüßen wir – ich bin heute hier für die ‚Neue Richter*innenvereinigung e. V.‘ – den Weg, den die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf beschreiten will, außerordentlich: weg von allein dokumentengestützten Verfahren hin zu datengestützten Verfahren.

Einige Aspekte meiner schriftlichen Stellungnahme möchte ich kurz ansprechen. Ich sehe, die Zeit schreitet voran. Die Regelung zur digitalen Verhandlungsführung ist von anderen auch schon kritisiert worden. Sie unterscheidet sich von der in der ZPO bisher befindlichen Regelung und ist unserer Auffassung nach zu weitgehend. Die Zeugenvernehmung per Telefon ist erst einmal irritierend. So etwas gibt es bisher nicht. Das ist meiner Einschätzung nach auch überflüssig. Wir verfügen in den Gerichten über entsprechende videografische Möglichkeiten. Das sollte entfallen.



Einen Spezialaspekt möchte ich nur antippen: Dass der Kläger durch die Wahl des Verfahrens unter bestimmten Voraussetzungen entscheiden kann, welches das zuständige Gericht ist, ist der ZPO fremd, für die Erprobungsphase meiner Einschätzung nach aber akzeptabel. Das betrifft die Fälle, in denen ein Gericht für Online-Verfahren in den Bundesländern oder bundesländerübergreifend bestimmt, die Nutzung des Online-Verfahrens aber nicht verpflichtend ist. Es gibt auch andere Fallgruppen. Dann kann man durch die entsprechende Antragstellung den gesetzlichen Richter bestimmen. Das ist eigenartig und meiner Meinung nach auf Dauer nicht richtig.

Eine Kostenreduzierung auf zwei Gerichtsgebühren kann man für die Einführungsphase machen, obwohl der Bundesrat dazu schon kritisch Stellung genommen hat. Das betrifft die Justizhaushalte der Länder.

Die Schaffung reiner Digitalgerichte – ich komme auf die Zielgerade –, die ausschließlich einfache Verfahren bearbeiten, ist im Hinblick auf den richterlichen Arbeitsalltag nicht verlockend. Wir haben das heute schon bei den Fluggastrechte-Gerichten. Das muss man nicht unbedingt ausweiten. Es ist aber eine Frage, wie die Länder davon Gebrauch machen. Abschließend hoffe ich, dass es dem Bund besser als den Ländern gelingt, IT-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Das haben Sie sich vorgenommen. Ich danke Ihnen.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Behrendt. Das Wort hat nunmehr Frau Fuhrmann. Bitte sehr!

SV Sabine Fuhrmann: Sehr geehrter Herr amtierender Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Digitalisierung der Justiz grundsätzlich. Daher haben wir dieses Gesetzgebungsvorhaben von Anfang an konstruktiv begleitet. Dennoch sehen wir an entscheidenden Stellen erheblichen Nachbesserungsbedarf, insbesondere beim Schutz des Beklagten. Ich würde gerne auf einzelne Punkte eingehen, nämlich zur mündlichen Verhandlung:

Der Gesetzentwurf sieht derzeit vor, dass die mündliche Verhandlung nur zur Ausnahme wird.

Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet. Das kehrt das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis um. Das trifft den Beklagten besonders hart, denn er wird ohne sein Zutun in dieses Online-Verfahren hineingezogen. Er kann sich diesem Verfahren auch nicht einseitig entziehen. Er hat von Anfang an keine Möglichkeit, auf einem analogen Verfahren zu bestehen. Der mögliche Streitwert wird zukünftig bei voraussichtlich bis zu 10 000 Euro liegen. Das sind einfach keine Bagatellsachen mehr. Bei solchen Beträgen muss das Recht auf mündliche Verhandlung gewahrt bleiben. Zumindest dann, wenn mindestens eine Partei dies wünscht.

Zum Versäumnisurteil: Besonders problematisch ist die Regelung zum Versäumnisurteil, denn ein Beklagter kann verurteilt werden, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen eine Verteidigungsanzeige abgibt – ohne mündliche Verhandlung, automatisiert. Zwei Wochen sind zu kurz: Viele Beklagte sind zunächst noch nicht anwaltlich vertreten. Sie müssen sich erst um anwaltliche Unterstützung bemühen und diese mandatisieren. Nicht jeder Beklagte ist digital versiert und kann sich ohne Unterstützung auf der Kommunikationsplattform identifizieren. Diese Regelung birgt die Gefahr einer verfahrensverkürzenden Automatisierung auf Kosten prozessualer Fairness.

Zur Einführung von Tatsachen: Der Entwurf sieht vor, dass Gerichte Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen und offenkundige Tatsachen in den Prozess einbringen können, auch wenn die Parteien diese nicht vorgebracht haben. Das ist aus unserer Sicht eine problematische Abkehr vom Beibringungsgrundsatz. Denn im Zivilprozess gilt: Die Parteien bestimmen, welche Tatsachen sie vortragen. Das Gericht ist an diesen Vortrag gebunden. Diese Dispositionsmaxime ist ein tragendes Prinzip unseres Zivilprozesses und darf nicht durch eine richterliche Recherchepflicht ersetzt werden – auch nicht im digitalen Verfahren.

Auch die Zustellungsregelung bereitet uns Sorge, denn der Zeitpunkt des Abrufs eines Dokuments wird automatisch bestätigt. Das Problem: Der Abruf wird in der Regel durch Mitarbeitende in der Kanzlei erfolgen – so, wie der arbeitsteilige Alltag in deutschen Kanzleien nun einmal ist. Das



bedeutet nicht, dass die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt das Dokument tatsächlich zur Kenntnis genommen haben. Die Zustellfiktion greift aber nach vier Tagen und diese sind zu kurz, wenn wir nicht sicher sein können, dass der bearbeitende Berufsträger das Dokument tatsächlich gesehen und zur Kenntnis genommen hat. Das gefährdet die ordnungsgemäße Prozessführung.

Zur technischen Umsetzung: Positiv ist, dass die Bundesrechtsanwaltskammer bereits in einer technischen Arbeitsgruppe mitarbeiten darf. Wir halten am bewährten beA⁴-System fest. In Kanzleien eingesetzte Kanzleisoftware muss über entsprechende Schnittstellen angebunden bleiben. Wichtig ist aus unserer Sicht: Auch im Online-Verfahren muss die qualifizierte elektronische Signatur für anwaltliche Schriftsätze möglich bleiben.

Das Fazit: Wir stehen zur Digitalisierung, aber sie darf nicht auf Kosten der Verfahrensgerechtigkeit gehen! Der Beklagte muss geschützt werden! Die mündliche Verhandlung muss bei entsprechendem Wunsch von einer Partei möglich bleiben! Die Fristen müssen realistisch und die technische Umsetzung muss praxistauglich sein! Denn Digitalisierung ist kein Selbstzweck. Das Online-Verfahren muss die bewährten Prozessmaximen des Zivilprozesses in funktionaler Gleichwertigkeit abbilden. Das bedeutet: Der Zugang zum Recht muss genauso effektiv gewährleistet sein, wie im analogen Verfahren! Unmittelbarkeit, Parteiherrschaft, rechtliches Gehör – diese Grundsätze dürfen nicht der technischen Effizienz geopfert werden! Das Online-Verfahren ist nur dann ein Fortschritt, wenn es die Qualität der Rechtsprechung erhält und den Rechtsschutz nicht schwächt. Die Anwaltschaft wird dieses Verfahren in der Praxis begleiten und mit großer Wahrscheinlichkeit am Anfang die größte Nutzergruppe stellen. Der Erfolg wird deshalb maßgeblich von unserer Nutzung abhängen. Wenn das Vorhaben nicht an den Realitäten der Praxis vorbeigehen und bewährte

Prozessmaximen umgehen soll, dann ist die Nachjustierung entsprechend der konkreten Vorschläge unserer Stellungnahme unerlässlich. Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Ich danke Ihnen sehr herzlich und erteile Herrn Hartung das Wort. Bitte sehr!

SV Markus Hartung: Meine Damen und Herren! Wir vom Legal Tech Verband bewerten den Regierungsentwurf sehr positiv – allerdings auch vor dem Hintergrund der Studie ‚The Future of Digital Justice‘, die der Legal Tech Verband gemeinsam mit der Bucerius Law School und anderen im Juni 2022 vorgestellt hatte⁵. Deutschland wurde mit Singapur, Kanada, Österreich und England und Wales verglichen. Das Ergebnis war ernüchternd: Wir liegen bei der Digitalisierung der Justiz rund 10 bis 15 Jahre zurück. Unsere IT-Systeme sind zersplittert, uneinheitlich und oft nicht nutzerfreundlich. Die vielen verschiedenen E-Akten-Lösungen sind ein Sinnbild dafür. Ein ähnlicher Befund findet sich im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Justiz-Cloud von Januar 2025⁶, der ebenfalls die fragmentierte IT-Landschaft und den Ressourcenverbrauch kritisierte.

Wir sind auch deutschlandintern nicht die Schnellsten. Ein Online-Verfahren hatte bereits die 89. Frühjahrskonferenz der JuMiKo⁷ im Juni 2018 auf Vorschlag Hamburgs beschlossen. Auch im europäischen Vergleich bleibt Deutschland zurück. Wenn auch der Föderalismus besondere Herausforderungen mit sich bringt, so dürfen wir doch nicht übersehen, dass Überlastung der Gerichte, Kostendruck und bevorstehende Pensionierungswelle – über 25 % aller Richterinnen und Richter gehen bis 2030 in Pension – den Modernisierungsdruck weiter erhöhen. Das ist überhaupt nur mit der Digitalisierung zu schaffen.

⁴ Gemeint ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

⁵ Vgl. hier: https://www.legaltechverband.de/wp-content/uploads/2022/06/22-06-01-The-Future-of-Digital-Justice_BLS_BCG-web.pdf

⁶ Vgl. hier:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/250122_Justizcloud_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁷ Gemeint ist die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister.



Zu dem Regierungsentwurf haben wir folgende Anmerkungen:

- Erstens: Die Kommunikationsplattform ist überfällig. Das ist ein No-Brainer. Das muss umgesetzt werden – und zwar ganz unabhängig vom Online-Verfahren.
- Zweitens: Der vorgesehene Evaluierungszeitraum von zehn Jahren ist viel zu lang! Frühere Projekte haben gezeigt, dass lange Fristen zu fehlendem Umsetzungsdruck führen, siehe E-Akte. Fünf Jahre sind nach unserer Erfahrung völlig ausreichend.
- Drittens: Positiv ist, dass der Entwurf an vielen Stellen die Bundeseinheitlichkeit betont. Nur mit zentraler Steuerung, politischer Disziplin, gesicherter Finanzierung und klarer Projektverantwortung kann man überhaupt ein solches Vorhaben durchführen. Das sind möglicherweise unpopuläre Begriffe, aber sie sind unverzichtbar.
- Viertens: Für den Erfolg entscheidend sind Nutzerfreundlichkeit und Datenschutz. Beides muss von Beginn an mitgedacht werden. Das Online-Verfahren verlangt einen Kulturwandel – gerade bei Bürgerinnen und Bürgern ohne anwaltliche Vertretung. Dieser gelingt nur, wenn Systeme intuitiv bedienbar und sicher sind.
- Fünftens: Zur Nutzerfreundlichkeit gehört auch der einfache elektronische Zugang zur Justiz. Der ist noch nicht vorgesehen. Selbst Inhaber eines Bürgerpostfachs können nur über Umwege mit den Gerichten kommunizieren. Die Zugangsschwellen sollten gesenkt werden. Wenn sich im Evaluierungszeitraum Probleme zeigen, dann kann nachgesteuert werden.
- Sechstens: Die vorgesehene Nutzungspflicht ist sachgerecht. Das begrüßen wir sehr. Allerdings beginnen Online-Verfahren nach dem Regierungsentwurf gleich mit einem Medienbruch, weil eine Klage analog zugestellt werden muss. Dazu schweigt der Entwurf ein bisschen und muss unseres Erachtens nachgebessert werden. Da finden sich etwa bei Frau Professorin Rühl ganz gute Ideen, die wir unterstützen.

- Schließlich ein inhaltlicher Punkt: Künftig können Ansprüche bis 10 000 Euro im Online-Verfahren ohne Anwalt verhandelt werden. Das erfordert unseres Erachtens eine verstärkte materielle Verfahrensleitung, um Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu schützen. Insoweit sollte für Online-Verfahren der Gedanke des § 87 Absatz 1 Satz 1 Patentgesetz – wie von der ZPO-Reformkommission vorgeschlagen – in § 139 ZPO aufgenommen werden. Das könnte vielleicht auch die Attraktivität solcher Online-Verfahren steigern.

Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Hartung. – Frau Iannone, bitte.

SV Elvira Iannone: Sehr geehrte Damen und Herren!

Auch ich gehe nicht in medias res, sondern einen Schritt zurück, um mich dem Gesetzentwurf beziehungsweise der Digitalisierung der Justiz, die wir begrüßen, aus unserer Sicht anzunähern. Im Gegensatz zu den anderen regelmäßig in der Justiz tätigen Berufsgruppen sind wir nicht verkammert. Es gibt keine allgemeine Regulierung des Berufs- beziehungsweise des Marktzugangs. Die einzige Ausnahme ist die allgemeine Beeidigung, Vereidigung, Ermächtigung, Bestallung und so weiter, weswegen das Gerichtsdolmetschergesetz und die Lösung der Probleme bei der Umsetzung des Gerichtsdolmetschergesetzes von zentraler Bedeutung sind.

Eine allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern erfolgt unabhängig von einzelnen Rechtsgebieten. Dolmetscher und Übersetzer sind meist auch nicht spezialisiert – im Gegensatz zu den Anwälten und auch im Gegensatz zu der Gesetzgebung im Ressort Justiz, wie wir heute sehen. Wie oft beeidigte Dolmetscher / Übersetzer für die Justiz tätig sind, unterscheidet sich je nach Region und Arbeitssprache – also auch nach Bedarf und nach Anzahl der Beeidigten im entsprechenden Sprachenpaar. Das reicht von sporadisch bis oft wöchentlich, sehr oft auch tagtäglich, und zwar bei allen Gerichtsbarkeiten – auch bei Haftrichtern, also nachts und am Wochenende –, bei Begutachtungen und – trotz der meist deutlich



schlechteren Bezahlung – auch bei Polizei und Zoll. Die Beauftragung erfolgt durch Geschäftsstellen der Gerichte – seltener auch durch die Richter selbst –, in Zivilverfahren durch die Anwälte, die Parteien selbst – auch wenn sie anwaltlich vertreten sind – durch Verfahrensbeistand, Vormund, Betreuer, Ämter, Sachverständige, Notare. Wir kommunizieren also mit sehr vielen, sehr unterschiedlichen Akteuren und Beteiligten und haben dabei einen sehr hohen Kommunikationsaufwand. Zum einen ganz allgemein für die Abwicklung von Aufträgen, Ladungen, Verschiebungen, Änderungen, Rechnungslegungen beziehungsweise – bei sehr kurzfristigen Ausfällen – kommunizieren wir auch mit Kolleginnen und Kollegen, damit der Termin nicht abgesagt werden muss.

Bei Übersetzungen braucht es einen sicheren Übertragungsweg, eine sichere Übermittlung. Auch die Medienbruch-Freiheit spielt bei der Länge von Schriftsätzen und Effizienz eine besondere Rolle. Wenn laut Gesetzentwurf künftig gechattet werden soll – weil das effizient ist, wenn es asynchron läuft –, dann gilt das aber nur, wenn alle Beteiligten dieselbe Sprache sprechen. Wenn jemand der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist gerade das Gegenteil der Fall!

Für professionelle Dolmetscher ist eine Einbindung in diese IT-Landschaft genauso relevant, denn Dolmetscher bereiten sich professionell, systematisch auf Dolmetscheinsätze vor. Das ist erforderlich, weil sie eben in allen Rechtsgebieten mit der entsprechenden Fachterminologie arbeiten. Dazu kommt das jeweils Fallspezifische, also Personen- und Eigennamen, Daten, Zahlen, der Sachverhalt selbst und damit auch Logik und nochmal Wortschatz. Aktuell ist die Vorbereitung oft defizitär und regelmäßig Streitpunkt, nicht nur wegen der Vergütung dieser Vorbereitungszeit, sondern – laut den Gerichten – auch aufgrund des Datenschutzes. Die Akten werden also oft nicht zur Verfügung gestellt, so dass eine Vorbereitung nicht möglich ist.

Wenn remote über eine Online-Kommunikationsplattform gedolmetscht werden soll, dann muss diese Plattform dazu technisch in der Lage sein und auch die entsprechenden Normen einhalten, die es für das Dolmetschen gibt.

Allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer brauchen daher endlich auch ein besonderes elektronisches Postfach und möglichst einfachen Zugang zu dem geplanten Eingabesystem und zur geplanten Online-Kommunikationsplattform – und zwar von Anfang an. Danke!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Ich gebe nun das Wort an Frau Prof. Dr. Mielke, die uns zugeschaltet ist. Bitte sehr!

SV Prof. Dr. Bettina Mielke: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme!

Um es vorab zu sagen: Der Gesetzentwurf zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit ist aus meiner Sicht zu begrüßen! Verschiedene Bestandteile des Entwurfs erscheinen als wichtige Schritte auf dem Weg zu einem modernen Zivilprozess, wie die Schaffung einer Kommunikationsplattform, die digitale Strukturierung des Prozessstoffs sowie die Erprobung in Reallaboren. Es ist daher richtig, dafür den rechtlichen Rahmen zu schaffen. Gleichzeitig sollten weitere Vorhaben zum Ausbau der Digitalisierung der Justiz in den Blick genommen werden.

Bezugnehmend auf meine schriftliche Stellungnahme möchte ich mich hier auf einige offene Fragen beschränken:

Eine Frage ist, in welchem Umfang das Online-Verfahren angenommen werden wird und daran anknüpfend, wie sehr gerade diese Digitalisierungsinitiative den Zivilprozess ändern wird. Adressaten des Online-Verfahrens sind in erster Linie natürliche Personen, die ohne anwaltliche Hilfe kleinere Geldbeträge bei den Amtsgerichten einklagen, auch wenn das Verfahren den Anwältinnen und Anwälten und professionellen Einreichern offensteht. Bei den Amtsgerichten sind die meisten Kläger Unternehmen und 90 % aller Klagen erfolgen mit anwaltlicher Vertretung. Der Gesetzentwurf selbst geht von jährlich zu erwartenden Verfahren in Höhe von etwa 7 000 bis 18 000 Online-Verfahren aus – also etwa 1 bis 2 % aller amtsgerichtlichen Verfahren.

Zudem spielen im Bereich der Fluggastrechte – einem der genannten Anwendungsbereiche des



Online-Verfahrens – Legal-Tech-Angebote eine große Rolle. Deren Nutzung erscheint im Vergleich zur Inanspruchnahme des Online-Verfahrens weniger risikoreich, da im Fall des Unterliegens keine weiteren Kosten anfallen. Außerdem verlangen sie deutlich weniger Eigenleistung der Rechtssuchenden. Dafür sind im Erfolgsfall auch Abzüge hinzunehmen.

Es besteht weiterhin ein Spannungsverhältnis zwischen Vollständigkeit beziehungsweise Richtigkeit von Hinweisen an die Rechtssuchenden und der Verständlichkeit solcher Hinweise. Es ist hier abzuwägen, wie man die Rechtssuchenden bei der Geltendmachung ihrer Rechte unterstützt, aber gleichzeitig nicht leichtsinnig in ein Verfahren treibt. Schwierig wird es für den Rechtssuchenden spätestens dann, wenn auf die Klageeinreichung die Klageerwidern gegebenfalls durch eine erfahrene, hochspezialisierte Kanzlei erfolgt. Ob und gegebenfalls wie hier eine Hilfestellung erfolgen kann und soll, ist unklar.

Die im Gesetz vorgesehenen Evaluierungszeiträume sind auch aus meiner Sicht zu lang. Sie sehen Zeiträume von vier und acht Jahren vor. Zumindest die erste Evaluierung sollte nach zwei Jahren erfolgen, um auf die zu erwartenden konzeptuellen Schwierigkeiten reagieren zu können.

Da der bisherige Anwendungsbereich des Online-Verfahrens eher schmal und die zu erwartenden Effekte überschaubar sind, sollte die Erstreckung auf weitere Felder zügig vorgenommen werden. Naheliegend erscheint die Erprobung eines digitalen Basis- oder Verfahrensdokuments, die auch von der Reformkommission ‚Zivilprozess der Zukunft‘⁸ befürwortet wird. Dies auch deshalb, da hierzu umfangreiche Vorarbeiten aus einem ersten Reallabor vorliegen. Das Konzept findet sich zudem bereits im Gesetzesentwurf zum Online-Verfahren selbst. Insofern kann man als Fazit nur ziehen: Das Gesetzesvorhaben ist umsetzungswürdig, aber man sollte dabei nicht stehen bleiben. Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank!
Das Wort ist nunmehr bei Frau Prof. Dr. Rühl.

SV Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley):
Lieber Herr Vorsitzender, liebe Mitglieder des Rechtsausschusses!

Der Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit möchte die Rahmenbedingungen für die Einführung eines vollständig digitalen Erkenntnisverfahrens schaffen. Er ist geeignet, den Zugang zur Justiz und damit auch den Zugang zum Recht zu verbessern und ist deshalb insgesamt ganz ohne Einschränkungen zu begrüßen! Trotzdem gibt es eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten. Auf zwei möchte ich heute eingehen:

- Erstens: Das geplante Online-Verfahren soll für Zahlungsklagen im Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte gelten. Der Anwendungsbereich ist damit deutlich weiter gefasst als zahlreiche Vorschläge aus der Literatur. Trotzdem bleiben viele Streitigkeiten außen vor – und das ohne sachlichen Grund. Tatsächlich können Online-Verfahren den Zugang zur Justiz ganz grundsätzlich und unabhängig vom Streitgegenstand verbessern. Andere Länder stellen voll digitale Verfahren aus diesem Grund schon heute und zum Teil schon seit vielen Jahren für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zur Verfügung. Ich möchte deshalb dafür plädieren, das zu entwickelnde Online-Verfahren von Anfang an als gleichberechtigte Alternative zum normalen Erkenntnisverfahren zu konzipieren.
- Zweitens: Der Zugang zum Online-Verfahren soll für nicht anwaltlich vertretene Bürgerinnen und Bürger im Wesentlichen durch das Nutzerkonto nach dem Onlinezugangsgesetz⁹ gewährleistet werden. Der Entwurf versäumt es damit einmal mehr, einen niedrigschwelligen digitalen Zugang zur Justiz zu schaffen. Das OZG-Nutzerkonto ermöglicht die Kommunikation mit Gerichten nämlich – zumindest derzeit – nicht unmittelbar, sondern nur über die Anwendung

⁸ Vgl. hier:
https://www.bmjb.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html

⁹ Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist. Im Folgenden wird teilweise auch die Abkürzung ‚OZG‘ benutzt.



„Mein Justizpostfach“, für das man sich gesondert registrieren muss. Zudem muss für die Einrichtung des OZG-Nutzerkontos die Online-Funktion des Personalausweises aktiviert sein. Die Nutzung des Online-Verfahrens ist damit mit höheren Hürden verbunden als die Nutzung anderer digitaler Dienste, mit denen wir täglich umgehen. Gleichzeitig werden an den digitalen Zugang zu Gericht deutlich höhere Anforderungen gestellt als an den konventionellen Zugang: Die Einreichung einer Klage auf konventionellem Wege erfordert nämlich allein die Unterschrift der klagenden Partei, von der wohl niemand ernsthaft behaupten würde, dass sie die eindeutige Identifikation des Klägers sicherstellen und jeden Missbrauch verhindern würde. Es wäre deshalb viel besser, auf pragmatischere Lösungen zu setzen und für den Onlinezugang zu Gericht eine schlichte Registrierung ausreichen zu lassen. Dass das funktioniert, zeigt ein Blick ins Vereinigte Königreich, nach Irland und nach England. Dort können die Online-Angebote der Justiz ähnlich niedrigschwellig wie kommerzielle Angebote einschlägiger Digitalunternehmen genutzt werden, ohne dass es da zu irgendwelchen Problemen gekommen wäre.

Wie Sie meiner schriftlichen Stellungnahme entnehmen können, gäbe es noch weitere Verbesserungsmöglichkeiten. Aus Zeitgründen möchte ich auf diese nicht eingehen. Stattdessen möchte ich zum Abschluss kurz auf einen Punkt hinweisen, der unproblematisch ist – und der betrifft die heute schon erwähnten zivilprozessualen Verfahrensgrundsätze. Exemplarisch verdeutlichen möchte ich das am Mündlichkeitsgrundsatz, der heute auch schon erwähnt wurde. Dieser wird durch den Entwurf insofern modifiziert, als er dem Gericht gestattet, geeignete Fälle ohne mündliche Verhandlungen zu entscheiden. In der bisherigen Diskussion wird das zuweilen als Beschneidung der verfassungsmäßigen Rechte der Beteiligten angesehen. Tatsächlich ist die Regelung unproblematisch: Zwar ist nicht ganz klar, inwiefern der Mündlichkeitsgrundsatz auch durch das Verfassungsrecht geschützt wird oder nur durch

das Völker- und das Europarecht. Anerkannt ist jedoch, dass der Mündlichkeitsgrundsatz der Ausgestaltung durch den einfachen Gesetzgeber zugänglich ist. Nach der insofern einschlägigen Rechtsprechung des EGMR¹⁰ kann auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung insbesondere dann verzichtet werden, wenn eine mündliche Verhandlung aufgrund der Natur des Falles nicht erforderlich ist. Eine mündliche Verhandlung ist deshalb zum Beispiel dann entbehrlich, wenn der Fall auch auf Grundlage der Akten fair und angemessen entschieden werden kann. Die sehr differenzierte Regelung des Entwurfs wird diesen Anforderungen vollumfänglich gerecht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Insgesamt würde ich Ihnen gerne die Annahme des Gesetzentwurfs empfehlen. Natürlich im Idealfall mit den von mir und meinen Kollegen vorgeschlagenen Änderungen. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Bevor wir dann in die Fragerunde einsteigen – es liegen bereits sechs Wortmeldungen vor – erteile ich Frau Schäpers das Wort. Bitte sehr!

SV Gudrun Schäpers: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich bedanke mich für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Anhörung meine Stellungnahme zu erläutern und möchte mich auf wenige aus Sicht einer Praktikerin wesentliche Punkte reduzieren:

Der Gesetzentwurf greift ein zentrales und zukunftsweisendes Thema auf und ist aus unserer Sicht ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zum Zivilprozess der Zukunft. Gerade bei der Bewältigung von Massenverfahren und anderen eher standardisiert zu bearbeitenden Verfahren sind moderne Technologien eine geeignete Möglichkeit, Verfahren zu beschleunigen, den Zugang zur Justiz für Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern und die Effizienz der Rechtsprechung zu steigern. So stärken wir auch das Vertrauen in unseren Rechtsstaat.

Den im Gesetzentwurf eingeschlagenen neuen Weg einer begrenzten Erprobung des Online-Verfahrens an einzelnen Pilotgerichten halte ich

¹⁰ Gemeint ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.



für richtig. So kann das Verfahren auf Grundlage der Erfahrungen aus der Erprobung weiter verbessert und konkreter gefasst werden. Dabei ist es wichtig, auch die Rechtsanwaltschaft angemessen einzubinden.

Der Einstieg in das Online-Verfahren über bundesweit einheitliche Eingabesysteme auf einer Kommunikationsplattform ist ein großer Fortschritt. Digitale Daten lassen sich wesentlich effizienter verarbeiten, weil sie durchsuchbar und standardisiert sind. Dies verbessert nicht nur die Übersichtlichkeit, sondern erleichtert auch die Auswertung großer Datenmengen. Für die Gerichte ist es auch wertvoll, im Online-Verfahren strukturierte Datensätze zu erhalten, die automatisiert weiterverarbeitet werden können. Die Kommunikationsplattform bietet eine große Möglichkeit für eine allen Seiten dienende gemeinsame Strukturierung des Prozessstoffes durch die Parteien und das Gericht.

Die vorgesehenen Möglichkeiten der digitalen Strukturierung des Parteivortrags fördern die Stringenz und Transparenz des Verfahrens und ermöglichen eine bessere Aufbereitung des Prozessstoffes. Ich begrüße auch, dass die Anordnung der Strukturierung den Gerichten in richterlicher Unabhängigkeit obliegt. Denn es sind Fälle denkbar, in denen sich eine andere Vorgehensweise anbietet. Die Entscheidung, welcher Weg im einzelnen Fall und im einzelnen Verfahren der gebotene sein sollte, liegt bei den Gerichten in guten Händen.

Über dieses aktuelle Gesetzesvorhaben hinaus bin ich überzeugt, dass die wertvolle Idee der Strukturierung des Parteivortrags in umfangreichen Verfahren, wie beispielsweise auch Bauprozessen, besonders hilfreich ist. Auf entsprechende Empfehlungen des Deutschen Baugerichtstages habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme Bezug genommen. Deshalb sehe ich auch, wie meine Vorrednerinnen und Vorredner, dass frühzeitige Konsequenzen, die aus der Pilotierung entwickelt werden, Sinn machen, weshalb eine Evaluierung noch einmal hinsichtlich des Zeitraums überdacht werden sollte.

Der Gesetzentwurf ermöglicht es, Massenverfahren ressourcenschonend zu erledigen. Das hohe Automatisierungspotenzial und die von

Amts wegen vorgesehene Entscheidung im schriftlichen Verfahren unterstützen in diesen Fällen eine schnelle und bürgerfreundliche Erledigung. Der Gesetzentwurf öffnet das Online-Verfahren aber auch für klassische Zahlungsklagen innerhalb der Zuständigkeit der Amtsgerichte. Insoweit muss sich in der Erprobung zeigen, ob die Vereinfachungen des Online-Verfahrens hier immer geeignet sind. Gerichtsverfahren unter ausschließlicher Beteiligung von nicht anwaltlich vertretenen Personen bedürfen regelmäßig auch einer engeren Begleitung, einer persönlichen Anhörung und Ansprache. Diese menschliche Komponente darf zur Erzielung eines vermeintlichen Effizienzgewinns nicht entfallen. Insoweit darf ich das Thema des fairen Verfahrens und der Frage von entsprechenden Grundsätzen aufgreifen.

Schließlich darf der Aufwand für die Justiz nicht außer Acht bleiben. Angesichts der Kürze der mit zur Verfügung stehenden Zeit verweise ich auf meine schriftlichen Ausführungen und weise darauf hin, dass es für die praktische Ausgestaltung in den Justizverwaltungen der Länder wichtig sein wird, dass der Einführungsprozess die oben genannten Ressourcen berücksichtigt, den jeder Einführungsprozess erfordert. Die Justiz ist kein Apparat, sondern hier arbeiten Menschen für Menschen. Alle – innerhalb und außerhalb der Justiz – wollen ernst- und mitgenommen werden.

Kurz zusammengefasst halte ich den Gesetzentwurf für einen guten und zukunftsfähigen Vorschlag, der aktuelle Herausforderungen adressiert und bedeutende Impulse für eine zukunftsfähige Justiz setzt. Vielen Dank!

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank allen Sachverständigen! Wir treten nunmehr in die erste Fragerunde ein. Es hat sich zunächst gemeldet der Kollege Dr. Steffen mit bis zu zwei Fragen, gefolgt von der Kollegin Wegge mit ebenfalls bis zu zwei Fragen und der Kollegin Ataoğlu mit ebenfalls bis zu zwei Fragen. Bitte sehr, Herr Dr. Steffen!

Abg. Dr. Till Steffen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Vielen Dank auch für Ihre Vorschläge – insgesamt sehr viel Zustimmung und nochmal konkrete Anmerkungen. Vielen



Dank dafür! Ich habe zwei Fragen an Herrn Hartung:

Herr Hartung, Sie haben es erwähnt – der Vorschlag ist seit 2018 auf dem Tisch. Ich durfte das damals für die Freie und Hansestadt Hamburg einbringen. Jetzt sind wir sieben Jahre später. Wir haben eine brutal niedrige Innovationsgeschwindigkeit in Deutschland. Jetzt sind wir an diesem Schritt. Sie haben sich ein bisschen breiter mit der Frage beschäftigt. Sie haben mit der Bucerius Law School eine Studie veröffentlicht: ‚The Future of Digital Justice‘. Da haben Sie gezeigt, wie stark wir im internationalen Vergleich hinterherhinken. Andere Länder – Dänemark, Estland, Niederlande – haben längst funktionierende Online-Gerichtsverfahren. Frau Prof. Rühl hat weitere Beispiele erwähnt. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen dieser Länder ist meine erste Frage: Welche strukturellen oder rechtlichen Hemmnisse halten Deutschland Ihrer Einschätzung nach am stärksten zurück? Was wären aus Sicht des Legal Tech Verbands die wichtigsten Stellschrauben – auch gerade, wenn wir diese Beispiele dieser Länder aufgreifen – um den Rückstand kurzfristig aufzuholen?

Zweite Frage: Es ist zum Teil auch schon angesprochen worden – wir sind hier tatsächlich mehr mit der technischen Frage beschäftigt. Aber es wirkt sich natürlich auch massiv auf die Frage aus, wie funktioniert eigentlich der Prozess. Der Justizcheck von ‚Beck.de‘, hat sich das auch genau angeschaut und gesagt: ‚Ohne ein Re-Design der ZPO kommen wir hier nicht weiter!‘. Auch die Reformkommission ‚Zivilprozess der Zukunft‘ macht entsprechende Empfehlungen. Deswegen meine Frage: Braucht es aus Ihrer Sicht nicht eine grundlegende Überarbeitung der Zivilprozessordnung, um diese digitalen Arbeitsweisen zu ermöglichen, statt sie eben in alte Strukturen einzupassen?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Frau Kollegin Wegge!

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Vielen Dank! Ich habe zwei Fragen – eine an Frau Fuhrmann und eine an Herrn Dr. Behrendt:

Frau Fuhrmann, Sie sprachen sich auch in Ihrer Stellungnahme ausdrücklich für die Aufnahme der Möglichkeit zur Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur in den Gesetzeswortlaut

aus. Könnten Sie näher ausführen, aus welchen rechtlichen oder praktischen Erwägungen Sie eine solche Regelung für zwingend erforderlich halten? Das würde mich nochmal interessieren.

Dann an Herrn Dr. Behrendt: Von Frau Fuhrmann wurde das richterliche Ermessen im Gesetzesentwurf kritisiert und deswegen würde ich Sie gerne dazu fragen. Halten Sie die Regelung des § 1127 Absatz 1 ZPO-E für passend oder ist das Ermessen zu weit oder zu eng? Sollte das Gericht zum Beispiel verpflichtet sein, auf Antrag einer Partei einen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen? Im Entwurf ist aktuell vorgesehen, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch bei Antrag einer Partei im Ermessen des Gerichts steht.

Der **amtierende Vorsitzende**: Jetzt schließe ich an die Kollegin Ataoğlu, gefolgt von Herrn Kollegen Dr. Preisendanz!

Abg. **Tijen Ataoğlu** (CDU/CSU): Vielen Dank, sehr geehrter Herr Vorsitzender! Zunächst möchte ich allen Damen und Herren Sachverständigen für meine Fraktion – die Unionsfraktion – danken, dass sie heute zur Verfügung stehen! Meine beiden Fragen möchte ich jeweils an die Präsidentin Frau Schäpers und an Frau Präsidentin Prof. Dr. Mielke richten.

Zuerst an Sie, Frau Präsidentin: Wir haben einen Gesetzesentwurf, der die Rechtsmittelinstanz wohl außer Acht gelassen hat, und zwar im Hinblick darauf, dass Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme auf Seite 9 zu Recht darauf hinweisen, dass wir auch darüber nachdenken müssen, wie – wenn ein Online-Verfahren in die Berufungsinstanz geht – der Übertrag in diese Instanz passieren soll. Da habe ich natürlich einerseits die Spruchkörper – die Richterinnen und Richter – im Blick, aber natürlich auch die Serviceeinheiten. Das haben wir eindrücklich bei der Einführung der E-Akte gesehen, was das für Probleme gebracht hat. Da würde mich interessieren, was Sie für Ideen für uns hätten.

Frau Präsidentin Prof. Dr. Mielke, bei Ihnen würde mich der Evaluierungszeitraum interessieren. Jetzt sind Sie schon Pionierin auf einem anderen Bereich, nämlich bei den Reallaboren und haben auch Erfahrungswerte, wie schnell man Sachen erproben beziehungsweise umsetzen kann. Zehn Jahre und nur



13 Gerichte ist für meine Fraktion tatsächlich sehr fraglich. Da würde ich gerne von Ihnen hören – wenn das in einer Zahl zu nennen sein könnte –, was Sie für realistisch hielten. Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Dr. Preisendanz, bitte!

Abg. **Dr. David Preisendanz** (CDU/CSU): Danke schön! Ich habe auch zwei Fragen:

Frau Prof. Dr. Mielke: Sie haben nicht nur angedeutet, dass Sie sich eine stärkere Breitenwirkung dieses Digitalisierungsprojektes vorstellen können. Vielleicht könnten Sie uns noch mal die drei Tops nennen bei diesem konkreten Entwurf – also Ausrufezeichen dahinter setzen –, wo Sie der Meinung sind: Wenn man das ändern würde, dann hätte es für die Justiz eine stärkere Wirkung – vor allem auch im Sinne der Effizienz. Es soll ja auch etwas bringen. Die Digitalisierung ist, wie schon gesagt, kein Selbstzweck.

Dann meine zweite Frage, Frau Prof. Dr. Rühl, zu der Kommunikationsplattform: Das halte ich auch für ein absolut wichtiges Projekt in diesem Entwurf. Was wären da aus Ihrer Sicht Punkte, die zu beachten besonders wichtig ist, damit diese Kommunikationsplattform ein Erfolg wird? Danke schön!

Der **amtierende Vorsitzende**: In der ersten Runde liegen mir noch weitere Wortmeldungen für Fragen vom Kollegen Axel Müller vor, der zunächst an die Reihe kommt, und dann vom Kollegen Valent.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich habe eine Frage an Frau Prof. Dr. Rühl: Um dieses Online-Verfahren der Praxis etwas näher zu bringen, hat man ein Anreizsystem in Form von geringeren Gerichtsgebühren geschaffen. Jetzt haben wir gerade gehört: Auch wenn das im Ermessen des Gerichts steht, so kann doch nach § 1127 Absatz 1 Nummer 4 ZPO-E die mündliche Verhandlung anberaumt werden, wenn eine Partei das beantragt. Wir wissen ja, dass das dann mit geringeren Gerichtsgebühren verbunden ist, obwohl das normale Verfahren läuft. Glauben Sie denn, dass das in der Praxis dennoch angewandt werden wird von den Gerichten, oder steht es immer unter dem Damoklesschwert: „Ich

produziere Kosten, aber fahre keine Gebühren ein!?“ Und wenn ja: Gibt es vielleicht auch noch andere Anreizsysteme, die Sie sich vorstellen können, um das Online-Verfahren etwas attraktiver zu machen?

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Kollege Valent!

Abg. **Aaron Valent** (Die Linke): Auch ich möchte mich erst einmal bei den Sachverständigen bedanken für eine wirklich breite Aufstellung von Meinungen und Inhalten.

Uns ist immer sehr wichtig, dass auch der Zugang zum Recht vor allem barrierefrei ausgestaltet wird. Deswegen meine Frage an Frau Iannone: Was wären denn die Folgen, wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer – und ich weiß, dass Sie auch beispielsweise Gebärdensprache-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher hier mitvertreten –, weiterhin bei dem Gesetzentwurf nicht mitgedacht werden? Was würde das für Ihre Arbeit in der Realität bedeuten?

Meine zweite Frage an Frau Fuhrmann: Sie haben in Ihrer Stellungnahme bereits davor gewarnt, dass besonders kleinere Kanzleien oder unvertretene Parteien mit der digitalen Situation überfordert sein könnten. Welche konkreten Maßnahmen sind denn aus gesetzgeberischer Sicht notwendig, damit hier für mehr Gleichheit und vor allem gegen soziale Ungleichheit im digitalen Rechtsverkehr gearbeitet werden kann?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Gibt es noch weitere Fragen in der ersten Fragerunde? Das ist nicht der Fall! Dann kommen wir zur Beantwortung in folgender Reihenfolge: Frau Schäpers hat eine Frage von Frau Ataoğlu, Frau Prof. Dr. Rühl eine Frage jeweils von den Kollegen Dr. Preisendanz und Axel Müller und Frau Prof. Dr. Mielke eine Frage von der Kollegin Ataoğlu und dem Kollegen Dr. Preisendanz. Dann rufe ich das weiter auf. Bitte, Frau Schäpers!

SV **Gudrun Schäpers**: Vielen Dank! Sehr geehrte Frau Abgeordnete! Ich finde, das ist eine sehr wichtige Frage, vor allem weil es – aus unserer Sicht oder aus meiner Sicht – für alle in der Justiz Tätigen ein wichtiges Signal wäre, dass die zweite Instanz gleich mitgedacht wird. Wenn man sich Vorteile aus der ersten Instanz verspricht, sollte man die für die zweite Instanz sofort mitdenken.



Ganz konkret bezogen auf unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Justiz ist es ein wichtiges Thema, dass wir die Belastungssituation im Blick behalten. Wir haben festgestellt, dass der Einführungsprozess der elektronischen Akte / des elektronischen Rechtsverkehrs an einigen Stellen Erschwernisse mit sich gebracht hat, die man jetzt sofort mitdenken sollte, so dass ich dringend dazu raten würde, einen Medienbruch für die zweite Instanz zu vermeiden und dieses Verfahren für die zweite Instanz mitzudenken.

Der amtierende Vorsitzende: Herzlichen Dank! Frau Prof. Dr. Rühl mit der Beantwortung der Fragen des Kollegen Dr. Preisendanz und des Kollegen Axel Müller!

SV Prof. Dr. Giesela Rühl: Herr Dr. Preisendanz, Sie hatten nach der Kommunikationsplattform gefragt und was Faktoren sein können, die diese zu einem Erfolg machen. Ich glaube, das kann man mit zwei Schlagworten bezeichnen:

Erstens: Sie muss leicht zugänglich sein und sie muss nutzerfreundlich sein. Was ‚leicht zugänglich‘ heißt, habe ich eben schon versucht, kurz zu beschreiben. Ich glaube, die Zugänglichkeit muss in einer Art und Weise gewährleistet werden, die mit dem Zugang zu anderen digitalen Diensten vergleichbar ist. Das heißt, sie muss ähnlich niedrigschwellig erfolgen wie sonstige digitale Leistungen, die wir tagtäglich in Anspruch nehmen. Ich glaube, dass der Entwurf da noch einiges an Verbesserungspotenzial ermöglicht.

Das zweite Schlagwort, die Nutzerfreundlichkeit, findet sich begrüßenswerter Weise auch tatsächlich im Entwurf genauso wieder. Das heißt, das hat der Entwurf genauso im Blick. Die entscheidende Frage wird sein: Kriegt man es am Ende auch umgesetzt? Ich selbst bin ein bisschen skeptisch bei Projekten der öffentlichen Hand, was IT angeht. Aber ich lasse mich da gerne eines Besseren belehren. Aber ich glaube, das sind die zwei entscheidenden Punkte: leichte Zugänglichkeit und Nutzerfreundlichkeit.

Herr Müller, Sie hatten nach den Gerichtsgebühren und danach gefragt, ob diese möglicherweise problematische Anreize für Richter setzen, sich gegen eine mündliche Verhandlung auszusprechen. Ich kann nur

darüber spekulieren, wie Richter arbeiten und von welchen Regelungen sie sich jetzt in irgendeiner Weise beeinflussen lassen. Es ist nicht mein Eindruck, dass die Gebührenordnung bei der Frage, wie Gerichtsverfahren geführt werden, für Richter eine dominierende Rolle spielt. Mir liegen da auch keine empirischen Informationen vor. Vielleicht kann Frau Schäpers aus ihrer Gerichtserfahrung dazu etwas beitragen.

Grundsätzlich zu den Gebühren: Als ich das im Entwurf gesehen habe, war ich nicht ganz glücklich über diese Gebührenreduzierung. Natürlich können sie Anreize dazu setzen, das Online-Verfahren zu nutzen, und das mag man gerne wollen. Aber am Ende des Tages wird die Einführung des Online-Verfahrens und die Etablierung der Kommunikationsplattform viel Geld kosten, das irgendwo aufgebracht werden muss. Ich denke, dass vor diesem Hintergrund die Gebührenreduktion ein wenig kontraintuitiv ist, obwohl sie natürlich wahnsinnig nutzerfreundlich und schön für die Bürgerinnen und Bürger ist. Aber bei einer Gesamtbetrachtung wäre ich bei der Gebührenreduktion eher zurückhaltend. Danke!

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank! Die Kollegin Ataoğlu und Herr Dr. Preisendanz haben jeweils eine Frage an Frau Prof. Dr. Mielke gerichtet. Bitte sehr!

SV Prof. Dr. Bettina Mielke: Vielen Dank!

Zuerst zur Frage von Frau Ataoğlu zum Evaluierungszeitraum. Ich habe schon gesagt: Aus meiner Sicht müsste man auf jeden Fall den ersten Evaluierungszeitraum verkürzen, aufgrund der konzeptuellen Schwierigkeiten, die aus meiner Sicht damit verbunden sind. Sie haben angesprochen, dass ich tatsächlich schon Erfahrungen mit einem Reallabor habe. Das war ein gemeinsames Projekt der Universität Regensburg und des Bayerischen und des Niedersächsischen Justizministeriums, in dem das digitale Basisdokument oder Verfahrensdokument in einem Reallabor getestet wurde. Unser Zeitraum waren knapp eineinhalb Jahre. Daraus konnten schon ganz wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden, so dass ich meine, dass ein Zeitraum von zwei Jahren tatsächlich nicht unrealistisch erscheint.



Dann zur Frage von Herrn Dr. Preisendanz: Wie kann man mehr Breitenwirkungen erzielen? Grundsätzlich ist diese Erprobungsgesetzgebung darauf ausgelegt, dass man völlig unproblematisch weitere Erprobungen anfügen könnte. Insofern würde ich tatsächlich dafür plädieren, sich sehr schnell Gedanken dazu zu machen, was man hier anfügen kann. Ich habe als Beispiel das Basisdokument genannt, weil es dazu schon Erkenntnisse gibt, weil wir da schon relativ weit sind und weil der Verfahrensstand schon ein Ausmaß angenommen hat, dass man das leicht in die weitere Erprobung bringen könnte.

Wenn man sich auf das Online-Verfahren konzentriert, müsste man überlegen, ob man nicht über das amtsgerichtliche Verfahren hinausgeht. Gerade das Thema ‚Kommunikationsplattform‘ wird für fast alle Digitalisierungsprojekte von großer Bedeutung sein. Insofern wäre eine Öffnung wichtig, außerdem ein kürzerer Evaluierungszeitraum! Denn nur dann sehen wir, ob das Verfahren eventuell am Bedarf vorbeikonzipiert ist. Das nach fünf Jahren oder vier Jahren erstmals zu sehen, ist aus meiner Sicht unzureichend. Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank Ihnen! Frau Iannone hat eine Frage von Herrn Kollegen Valent bekommen und danach schließt sich die Beantwortung von zwei Fragen von Herrn Dr. Steffen durch Herrn Hartung an. Bitte, Frau Iannone!

SV Elvira Iannone: Vielen Dank für die Frage nach den Folgen für Dolmetscher, Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscher und für die jeweils Beteiligten, falls diese nicht in diesen Digitalisierungsprozessen berücksichtigt werden.

Den Äußerungen zum Thema Niedrigschwelligkeit und Nutzerfreundlichkeit schließe ich mich an und möchte diesbezüglich ergänzen, dass zum Beispiel für Menschen, deren Muttersprache die deutsche Gebärdensprache ist und eben nicht das Bundesdeutsche / Schriftdeutsche, eine ‚Verschriftlichung‘ eines Verfahrens bedeutet, dass über Videos kommuniziert werden muss. Das heißt, dass auch Videos hoch- und runtergeladen beziehungsweise gespeichert werden müssen.

In Zeiten, in denen Bürokratieabbau eines der Superschlagworte ist, hieße das, dass – so wie sich das jetzt abzeichnet – bei einer solchen Umsetzung die Arbeit für allgemein beeidigte Übersetzer und Dolmetscher erschwert wird, umständlicher wird und damit aus unserer Sicht der selbstständig Tätigen die Dinge eigentlich deutlich komplizierter würden, obwohl es gar nicht notwendig wäre. Dies auch mit Blick auf das Thema: Wie viele qualifizierte, allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer stehen überhaupt zur Verfügung – auch perspektivisch durch die bereits angedeuteten Änderungen?

Ganz konkret ist zum Beispiel darauf zu achten, dass – wenn online verhandelt werden soll – die Technik das auch hergibt, das heißt, mindestens zwei Audiokanäle zur Verfügung stehen, damit simultan gedolmetscht werden kann und nicht erst alles ausgesprochen und anschließend in der mindestens gleichen Länge noch einmal gedolmetscht werden muss. Das Thema Hörgesundheit beziehungsweise Gehörschutz ist auch etwas, das in sehr vielen unterschiedlichen Normen für das Ferndolmetschen festgelegt ist und durchaus relevant, da die Gesundheit der Dienstleister nicht gefährdet werden darf. Danke!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Herr Hartung, bitte!

SV Markus Hartung: Die erste Frage befasst sich damit, welche strukturellen Hemmnisse es gibt und welche Stellschrauben man nutzen könnte, um den Zustand der Digitalisierung in Deutschland zu verändern oder zu beschleunigen. Was man vielleicht an den Anfang stellen muss, ist: Es gibt eine seltsame Dichotomie unter den Bürgern. Es hat jeder ein Smartphone und arbeitet digital und ist in Social Media und ist manchmal auch ein bisschen großzügig, was den Datenschutz bei bestimmten Social Media-Plattformen angeht. Wenn es aber um den Staat oder staatliche Leistungen geht, dann wird es ganz schwierig – Stichworte: elektronische Patientenakte oder E-Government-Lösungen. Das sind alles Dinge, wo Politiker häufig glauben: ‚Das ist nicht so der Brüller!‘. Es gibt andere Dinge, die offenbar wichtiger sind.

Andere Länder – skandinavische Länder, baltische Staaten oder England – haben ein anderes Mindset zur Digitalisierung. Das kann



man nicht durch Stellschrauben verändern, sondern man kann es eigentlich erstmal nur feststellen. Die Erfahrung aus Projekten, wo Leute sich an etwas annähern müssen, was sie nicht direkt wollten, ist: Wenn man den Bedenken wegen der Sicherheit der Daten – wo häufig was dran ist – entgegen kann – und zwar schon im Prozess der Gestaltung einer Software –, und wenn die Benutzerfreundlichkeit so ist, dass es für Menschen intuitiv zugänglich ist – wenn Sie das Gegenteil sehen wollen, müssen Sie auf ‚handelsregister.de‘ gehen; das ist eine typische Staatshomepage, die ist nicht intuitiv zugänglich, obwohl sie viele interessante Informationen hat –; wenn Sie es zugänglich machen, dann gehen Menschen anders ran. Das ist die erste Bemerkung.

Das Zweite ist: Wir müssen im Föderalismus respektieren, dass die Justiz Ländersache ist. Zweitens habe ich aber manchmal den Eindruck, dass ein föderalistischer Bundesstaat häufig mit dem Deutschen Bund verwechselt wird. Es wird ein bisschen sehr stark auf die Eigenständigkeit der Länder geachtet, als wäre es nicht ein Gewinn für den Bund und damit auch für die Länder, wenn wir eine Einheitlichkeit bei bestimmten Dienstleistungen hätten. Ob es das Auto, Straßenverkehr, Infrastruktur oder sonst was ist – auch Justiz. Auch Justiz braucht etwas Einheitliches, und man muss in den Projektgruppen, die so etwas machen, zusehen, dass jemand den Projekthut aufhat. Das ist schwierig im Föderalismus, wo es viele Leute gibt, die mitsprechen und mitbestimmen wollen. Aber solche Projekte kann man nur umsetzen, wenn man es zentral steuert, wenn man ein verlässliches Budget hat – und zwar über Legislaturperioden hinaus; wir haben hier Landes- und Bundeslegislaturperioden; man braucht einen verlässlichen Haushalt dafür –, man braucht eine regelmäßige Berichterstattung und braucht eine Disziplin, die bedeutet: Wenn man die Stakeholder angehört hat und jeder seinen Senf – Entschuldigung – dazugegeben hat, dann wird das Projekt umgesetzt. Nur wenn es ganz dramatisch in die falsche Richtung läuft, dann muss man eingreifen. Ansonsten setzt man solche Projekte wie abgesprochen um. Daran hapert es ein bisschen in Deutschland, weil viele Projekte bremsen und es gibt manchmal auch Eifersüchteleien. Es geht anders: Die

Reformkommission hat anders gearbeitet; da war ein ganz anderes Mindset – also es geht auch. Das bräuchte man.

Die zweite Frage ist: Muss man eigentlich die ZPO nicht völlig neu denken oder konzipieren, um sie für die Digitalisierung fit zu machen? Das ist eine große Frage. Es gibt von Leuten, die ich sehr schätze, Hinweise darauf, dass die ZPO in ihrem Kern eine seit vielen Jahrzehnten, Jahrhunderten bewährte Art der Auseinandersetzung regelt, die man nicht ohne Not verändern sollte. Was man aber anders tun kann, ist: Die Digitalisierung erlaubt eine andere Kommunikation zwischen den Prozessparteien und dem Gericht. Da könnte man – ohne groß in die ZPO einzugreifen – einfach durch gemeinsame Terminabsprachen, durch Verfahrenskonferenzen und solche Dinge eine beschleunigte Art der Prozessgestaltung hinbekommen. Dafür ist die Digitalisierung eine wesentliche Voraussetzung.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank dafür! Bevor ich das Wort gleich weitergebe, möchte ich den Hinweis geben, dass schon jetzt Wortmeldungen für die zweite Fragerunde angezeigt werden können. Zwei Kolleginnen und Kollegen haben davon bereits Gebrauch gemacht. Das hat stimulierend gewirkt. Ich erteile nun das Wort an Frau Sachverständige Fuhrmann zur Beantwortung einer Frage der Kollegin Wegge und einer Frage des Kollegen Valent. Bitte, Frau Fuhrmann!

SV Sabine Fuhrmann: Herzlichen Dank!

Die erste Frage richtete sich danach, aus welchen praktischen oder rechtlichen Erwägungen die qualifizierte elektronische Signatur zwingend in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden muss. Im Moment wird die qualifizierte elektronische Signatur zwar in der Gesetzesbegründung erwähnt, aber nicht im Wortlaut des Gesetzes. Die praktische Relevanz dieser qualifizierten elektronischen Signatur ergibt sich einfach aus den arbeitsteiligen Abläufen in Anwaltskanzleien. Das ist einfach der Lebensalltag, den wir dort finden. Der geltende elektronische Rechtsverkehr trägt dem schon Rechnung: Nach § 130a Absatz 3 ZPO gibt es zwei gleichwertige Möglichkeiten der Einreichung von Dokumenten beim Gericht: Das heißt, entweder



wird das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person – also der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts – versehen, oder wird von dieser nur einfach signiert, also nur mit dem Namenszug, und dann persönlich über einen sicheren Übermittlungsweg – über das besondere elektronische Anwaltspostfach in der Regel – eingereicht.

Das arbeitsteilige Vorgehen innerhalb von Kanzleien, ist aber nur dann möglich, wenn Dokumente qualifiziert elektronisch signiert werden, das heißt: Kartenlesegerät, beA-Karte und zusammen wird signiert. Das ermöglicht es, dass alles, was nach der ‚Unterschrift‘ kommt, auch im Workflow von Kanzleien abgebildet werden kann. Mit der Übermittlung ans Gericht ist es nicht getan – Stichwort Postausgangskontrolle, Fristenkontrolle, Abschriften an Mandanten. Alles, was danach kommt, das ist nichts, was höchstpersönlich von den Berufsträgern erledigt wird, sondern das sind Aufgaben, die von der Assistenz, von der Rechtsanwaltsfachangestellten erledigt werden. Damit das auch weiterhin in diesen Online-Verfahren möglich ist, ist es extrem wichtig, dass die qualifizierte elektronische Signatur dort auch eine Rolle spielt.

Die zweite Frage richtete sich dahin, inwiefern kleinere Kanzleien oder Naturalparteien mit diesem digitalen Verfahren überfordert sein könnten. Ich denke, kleinere Kanzleien sind damit überhaupt nicht überfordert. Wir haben seit vielen Jahren die Erfahrung, dass wir mit Gerichten ausschließlich über den elektronischen Rechtsverkehr kommunizieren. Da mache ich mir überhaupt keine Bedenken.

Was mir allerdings Sorgen bereitet, sind die Naturalparteien. Jetzt einmal überspitzt formuliert: Wenn ich ein unlauteres Geschäftsmodell schaffen möchte – ich sage einmal Enkeltrick 4.0 –, warum fange ich dann nicht an, Senioren mit Online-Verfahren zu überziehen, in der Hoffnung, dass es ihnen nicht gelingen wird, sich innerhalb von zwei Wochen – die das Gesetz im Moment vorsieht – auf der Kommunikationsplattform entsprechend zu registrieren und zu legitimieren, um ihre Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen. Ich habe schon darauf hingewiesen, weshalb ich die im Moment vorgesehene Regelung, dass das

Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlungen nach Ablauf dieser Zwei-Wochenfrist erlassen werden kann, für sehr problematisch halte und möchte an dieser Stelle darauf verweisen, dass die ZPO das an anderer Stelle anders macht, nämlich nach § 274 Absatz 3 ZPO: Wenn heute eine Klage an einen Beklagten im Ausland zugestellt wird, dann bekommt er eine Frist nicht nur von zwei Wochen, sondern mindestens einem Monat, um seine Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen. Dort erkennen wir, dass es für einen Beklagten, der erstmalig mit einem Verfahren vor einem deutschen Gericht konfrontiert wird, einen erhöhten Bedarf gibt, sich damit auseinanderzusetzen, der auch einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Wenn wir auf der anderen Seite diesen Medienbruch nehmen und eine Naturalpartei – als Kläger – in ein Online-Verfahren drängen, von dem sich der Beklagte nicht einseitig lösen kann, und gleichwohl bei dieser Zwei-Wochenfrist bleiben, ist das aus meiner Sicht eine große Ungleichbehandlung, die es zu vermeiden gilt. Deswegen sollten die Beklagtenrechte unbedingt noch einmal in den Blick genommen werden. Danke!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Fuhrmann! Zum Abschluss der ersten Beantwortungsrunde, Herr Dr. Behrendt bitte mit einer Frage von Frau Kollegin Wegge.

SV Dr. Dirk Behrendt: Danke schön! Ich bin nach dem richterlichen Ermessen in dem vorgeschlagenen § 1127 Absatz 1 ZPO-E zum Abweichen von der mündlichen Verhandlung gefragt worden. Der sollte gemeinsam mit dem Absatz 3 gesehen werden. Denn dort ist vorgesehen: Wenn mündlich verhandelt wird, dann soll digital verhandelt werden. Ob das Ergebnis, dass man gar keine Möglichkeit mehr hat – ich glaube, Frau Schäpers war es, die gesagt hat, die menschliche Komponente sollte man nicht hinten runterfallen lassen –, richtig ist, da habe ich zur Frage ‚verpflichtende Digitalverhandlung‘ schon etwas gesagt. Ich habe im September mit einer 89-jährigen Neuköllnerin verhandelt. Sie war sehr schwerhörig. Es war ohnehin schon sehr schwierig, sich überhaupt mit ihr zu verständigen. Wenn das jetzt videografisch zwingend ist, wird das scheitern. Man muss auch – bei allem Verständnis – aufpassen, dass die ältere Richterinnen- und Richter-Generation die



Videoverhandlung eher scheut und dass man es ihnen nicht zu leicht macht, davon wieder abzusehen. Aber nach meiner Beobachtung wächst sich dieses Problem heraus. Die jüngeren und die mittelalten Richterkollegen sind da sehr aufgeschlossen, so dass die Gefahr nicht so groß ist, dass man über einen Umweg die Nutzung solcher Verhandlungsformate konterkariert. Vielleicht könnte man zur Frage ‚mündliche Verhandlung – ja oder nein?‘ überlegen, ob man, wenn beide Parteien eine mündliche Verhandlung beantragen – das wäre eine Änderung in der Ziffer 4 – das gebunden macht, so dass sie dann auch stattfinden soll. Das wäre vielleicht für Ihre weiteren Überlegungen eine Idee. Danke!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Behrendt! In der zweiten Fragerunde, die wir jetzt einläuten, liegen mir bisher Wortmeldungen – in der Reihenfolge – von dem Kollegen Dr. Steffen, dem Kollegen Valent, der Kollegin Wegge, dem Kollegen Fetsch, der Kollegin Ataoglu und der Kollegin Hierl vor. Weitere Wortmeldungen können während der Fragerunde noch erfolgen. Ich gebe das Wort für bis zu zwei Fragen an den Kollegen Dr. Steffen. Bitte sehr!

Abg. **Dr. Till Steffen** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank!

Ich würde einmal bei Herrn Hartung nachhaken wollen: Sie hatten gesagt, es brauche vor allem eine Änderung des Mindsets. Mir ist erinnerlich, dass gerade auch die Erfahrungen aus British Colombia so sind, dass sich durch den allgemeinen Gebrauch von Smartphones Erhebliches verändert hat, etwa die Frage nach dem ‚Digital Divide‘ – haben die Leute überhaupt Zugang zu IT?. Wenn man entsprechende Anwendungen hat, würde das gehen. Deswegen würde ich mich jetzt noch nicht ganz zufrieden geben wollen mit der Antwort und fragen wollen, welche konkreten Projekte wir als nächstes angehen können. Um jetzt nicht zu sagen: ‚Jetzt haben wir das endlich. Probieren wir es erst einmal zehn Jahre aus. So lange müssen wir nichts tun!‘, sondern: Welche konkreten Projekte können wir angehen?

Ich würde die Frage auch gerne auf Frau Prof. Dr. Rühl ausdehnen wollen. Sie haben viele Einblicke in andere Rechtssysteme. Wo können

wir als nächstes anpacken, um diesen Digitalisierungsrückstand aufzuholen?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Es hat nunmehr das Wort der Kollege Valent und danach die Kollegin Wegge.

Abg. **Aaron Valent** (Die Linke): Vielen Dank! Meine Frage noch einmal an Frau Iannone: Keine Diskussion wäre heute möglich, ohne das Thema KI zu verwenden. Jetzt wird KI häufig benutzt, um zu übersetzen. Hier die Nachfrage: Wie unterscheiden sich denn KI-Übersetzungen von menschlichen Übersetzungen – vor allem im Hinblick darauf, dass es hier massive Unterschiede in der Qualität von verschiedenen Sprachen innerhalb der KI gibt?

Meine zweite Nachfrage an Herrn Dr. Behrendt: Sie haben bereits angeregt, dass auch Standardverfahren wie Miet- oder Betriebskostenforderungen hier mit aufgenommen werden sollen. Wie muss hier aus Ihrer Sicht sichergestellt werden, dass auch Menschen mit geringen digitalen Ressourcen nicht benachteiligt werden?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Nunmehr Kollegin Wegge!

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Vielen Dank! Ich habe wieder zwei Fragen – eine an Frau Fuhrmann und eine an Herrn Behrendt.

Nach § 1127 Absatz 5 des Entwurfs kann das Gericht Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen. Das ist dort explizit geregelt. Deswegen die Frage an Frau Fuhrmann: Die Bundesrechtsanwaltskammer fordert eine Einlassungsmöglichkeit für die Parteien auf Auskünfte, die das Gericht aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen. Das hatten Sie auch ausgeführt. Wie genau stellen Sie sich die Ausgestaltung dieser Einlassungsmöglichkeit vor – sowohl im Hinblick auf den verfahrensrechtlichen Rahmen als auch auf etwaige Fristsetzungen und Formerfordernisse?

Die Frage an Herrn Dr. Behrendt wäre: Wie sehen Sie die Möglichkeit, dass das Gericht Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen kann? Ist es ein erster Schritt zur Amtsermittlung im Zivilverfahren?



Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Herr Fetsch und danach ist die Kollegin Ataoğlu dran. Bitte, Herr Fetsch!

Abg. **Thomas Fetsch** (AfD): Schönen guten Tag! Ich hätte eine Frage an Herrn Dr. Behrendt: Sie hatten sich vorhin negativ zu der Möglichkeit einer telefonischen Befragung eines Zeugen geäußert – durchaus zu Recht, wie ich meine –, weil es zumindest auch technisch völlig veraltet ist und viele Probleme mit sich bringt. Alternativ haben Sie jetzt auf videografische Systeme verwiesen. Ich bin aus der juristischen Praxis nicht damit konfrontiert gewesen. Aber ich sehe durchaus auch Probleme, dass bei der Zeugeneinvernahme eine Einflussnahme von Dritten denkbar erscheint. Sehen Sie nicht dieses Problem grundsätzlich? Würde es sich nicht doch anbieten zu überlegen, ob man insbesondere bei Zeugeneinvernahme auch in digitalen Verhandlungen oder Prozessen auf den mündlichen Verhandlungstermin ausweicht, um die Zeugeneinvernahme durchzuführen? Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Danke sehr! Frau Ataoğlu, bitte!

Abg. **Tijen Ataoğlu** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage würde ich gerne an Frau Prof. Dr. Rühl stellen: Sie haben in Ihrer schriftlichen, aber auch soeben in Ihrer mündlichen Stellungnahme noch einmal verdeutlicht, dass Sie glauben, dass der Zugang durch die hohen Voraussetzungen der Bund-ID für viele Bürgerinnen und Bürger ein Problem sein könnte. Sie verweisen darauf, dass es gerade auch in anderen Ländern mit einer einfachen Registrierung – Sie haben das Beispiel Amazon genannt – möglich ist. Wie sehen Sie denn die Risiken für uns in Deutschland in diesem Bezug – wenn man sich vorstellt, dass man diese Klagen ganz barrierefrei einreichen kann? Es würde mich schon interessieren, wie – aus Ihren Erfahrungen – die Risiken einzuschätzen sind.

Meine zweite Frage würde ich gerne an Sie, Frau Präsidentin Schäpers, stellen wollen: Sie haben zu Recht in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass wir bald auch noch eine Änderung bei den Zuständigkeitsstreitwerten – wohl bis zu 10 000 Euro an den Amtsgerichten – haben werden. Da würde ich gerne aus

pragmatischen Gründen wissen: Schaffen – bei aller Leistungsbereitschaft und bei allem Engagement unserer Richterinnen und Richter und weiteren Mitarbeiter – die Menschen dort sowohl diese höhere Belastung – wir wissen, es ist ein Rückgang da, aber gleichwohl ist die Belastung höher durch die Verfahren, die vom Landgericht abwandern – als auch die Erprobung? Was sind aus Ihrer Sicht die Voraussetzungen, damit die Erprobung gut laufen kann? Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Zum Abschluss der zweiten Fragerunde, sofern sich jetzt nicht noch eine weitere Wortmeldung ergibt, erteile ich das Wort der Kollegin Hierl.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Ich würde meine beiden Fragen gerne an Frau Prof. Dr. Mielke stellen und nochmal auf Folgendes eingehen wollen: Wenn das Online-Verfahren ein Erfolg werden soll, dann brauchen wir eine breite Basis an teilnehmenden Gerichten und Klägern, die genau diesen Weg nutzen. Wie können wir sicherstellen, dass es genügend Gerichte gibt, die sich beteiligen und Gerichte, die dann auch nicht davor zurückscheuen, mit der Technik umzugehen? Das wäre die erste Frage.

Die zweite Frage wäre: Wenn die Verhandlungen des Gerichts online erfolgen sollen, damit die Verfahren gut funktionieren – welche Erfahrungen aus der Praxis haben Sie mit Verhandlungen per Video gemacht und wo sehen Sie eventuell einen Verbesserungsbedarf? Danke!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Wir sind am Ende des Teils Fragestellungen der zweiten Fragerunde. Es geht nunmehr in die zweite Antwortrunde –jetzt alphabetisch aufsteigend, beginnend bei Herrn Dr. Behrendt mit zwei Antworten auf eine Frage jeweils von Kollegin Wegge und vom Kollegen Fetsch. Frau Fuhrmann mit einer Antwort auf eine Frage von Kollegin Wegge. Herr Hartung hat eine Frage vom Kollegen Dr. Steffen bekommen; Frau Iannone zwei Fragen von Herrn Kollegen Valent. Frau Prof. Dr. Mielke hat zwei Fragen von Kollegin Hierl bekommen. Auf Frau Dr. Rühl entfällt eine Antwort auf eine von Frau Kollegin Ataoğlu gestellte Frage und Frau Schäpers ist ebenfalls



von Frau Ataoğlu gefragt worden. In der Reihenfolge – Herr Dr. Behrendt, bitte!

SV Dr. Dirk Behrendt: Herr stellvertretender Vorsitzender, ich habe auch eine Frage von Herrn Valent an mich gehört, die hatten Sie jetzt in Ihrer Aufzählung nicht dabei.

Der amtierende Vorsitzende: Dann klären wir es gleich mal. Haben Sie zwei Fragen an Frau Iannone?

Abg. Aaron Valent (Die Linke): Nein, ich hatte eine Frage an Frau Iannone.

Der amtierende Vorsitzende: Dann entlasten wir Frau Iannone um eine Antwort einer Frage, die ihr nicht gestellt worden ist. Das ist besonders gut! Und Herr Dr. Behrendt: Sie sind eine Antwort mehr schuldig! Bitte sehr!

SV Dr. Dirk Behrendt: Danke schön. Ich wollte nur, dass das nachher nicht hinten runterfällt.

Ich fange mit Frau Wegge an: Wie ist das mit den allgemein zugänglichen Quellen, die Richterinnen und Richter sollen nutzen können? Ich verstehe es so, dass Richterinnen und Richter Google nutzen dürfen. Das tun Richterinnen und Richter heute auch schon. Es ist notwendig, dass man bei allen Informationen, die man im Internet sucht, auch immer kritisch reflektiert: Ist das eine verlässliche Quelle oder ist das keine verlässliche Quelle? Aber es macht keinen Unterschied, wenn ich in einem Mietstreit, wo es um die besonders ruhige Lage einer bestimmten Wohnlage geht, auf dem Nachhauseweg mit dem Fahrrad vorbeifahre und gucke, ob da Kopfsteinpflaster ist, oder ob ich über Google das Foto aufrufe und sehe, dass da Kopfsteinpflaster ist. Das ist für die richterliche Erkenntnis kein großer Unterschied. So mache ich es auch real. Ich nehme an, dass die Kolleginnen und Kollegen das ähnlich verantwortungsvoll nutzen werden. Ich sehe da keinen ersten Schritt in Richtung Amtsermittlung im Zivilprozess.

Dann die Frage ‚Grenzen der Zeugenbefragung bei digitalen Formaten‘: Zum Telefon habe ich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme etwas gesagt. Da sieht man zumindest nicht, wenn die Frau vor der Zeugenaussage verprügelt wurde, damit sie das Richtige sagt. Bei Video würden Sie das sehen. Aber Sie wissen natürlich nicht: Wer steht denn eigentlich hinter der Kamera? Hat der das Kind im Arm und das Messer am Hals? Oder

hält er große Schilder hoch, was gesagt werden soll? Da wird man in hoch emotionalisierten – gerade familienrechtlichen – Verfahren wohl eher davon Abstand nehmen, eine Videoverhandlung zu machen. Andererseits bei sehr sachlichen Beweiserhebungen, wo Emotionalität in der Form nicht zu erwarten ist, kann man das durchaus nutzen, ohne dass es Probleme mit sich bringt. Beispielsweise haben wir sehr viel mit Rechtsdienstleistern bei Mietpreisüberhöhungen zu tun – also der Kunde oder die Kundin, die mir bestätigt, sie hätten ihre mietvertraglichen Ansprüche an einen Rechtsdienstleister abgetreten. Da habe ich kein Problem, das videografisch zu machen. Das mache ich manchmal sogar schriftlich, wie es die ZPO vorsieht. Das hängt konkret von dem Gegenstand der Beweiserhebung ab, ob das wirklich sinnvoll ist oder ob das nicht sinnvoll ist.

Der Zugang zum Recht, nach dem gefragt wurde: Was ist mit Menschen, die die digitalen Ressourcen nicht haben? Das finde ich einen sehr richtigen und sehr wichtigen Gesichtspunkt, denn wir wollen den Zugang zum Recht erleichtern und nicht erschweren. Deswegen muss man differenzieren zwischen dem fakultativen Nutzen dieser Verfahren. Das kann jeder, der das hat, nutzen. Wer das nicht hat, nutzt das eben nicht, wenn er einen Anspruch gelten macht, und kann das auch weiter mit Stift und Papier oder Schreibmaschine oder so tun. Das erleben wir in der gerichtlichen Praxis alles immer noch. Anders ist es bei den obligatorischen Verfahren, wo man die Menschen in die Richtung drängt, das zu nutzen. Da wird man beobachten müssen, ob das womöglich – ich sehe die Befürchtung nicht so groß, weil es häufig Unternehmen sein werden, die diese Verfahren einleiten, und weniger die Naturalparteien – dazu führt, dass die Gesamtanzahl der Verfahren zurückgeht und ob das an den technischen Hürden liegt. Dafür ist eine Erprobungszeit gut. Aber wie gesagt – die Frage bleibt: Verhindern wir dadurch – indem wir die Hürden zu hoch schrauben, auch was die Unterschrift angeht – möglicherweise die Nutzung dieser Sachen, und dass die Menschen ihr Recht verfolgen und nach ihrem Recht suchen, oder erleichtern wir das? Es sollte unser gemeinsames Ziel sein, das zu erleichtern, dass die Leute zu ihrem guten Recht kommen. Ich danke Ihnen!



Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Frau Fuhrmann, bitte!

SV Sabine Fuhrmann: Danke sehr! Die Frage richtete sich nach dem § 1127 Absatz 5 des Entwurfs und Auskünften aus allgemeinen zugänglichen Quellen. Herr Dr. Behrendt hat dazu gerade schon ausgeführt. Ich befürchte, dass es im Moment keine belastbare Einlassungsmöglichkeit für die Parteien gibt, wenn es um die Informationsfindung des Gerichts aus diesen allgemein zugänglichen Quellen geht. Was diese allgemein zugänglichen Quellen sind, ist im Moment einfach noch sehr unbestimmt. Das kann jede in ihrer Herkunft und auch Zuverlässigkeit ungeprüfte oder nicht unmittelbar überprüfbare Information aus irgendwelchen digitalen Quellen sein. Man erinnert sich nur an gewisse Diskussionen, was denn auf einmal in welchen Wikipedia-Einträgen wann, wie, wo geändert wurde. Da sehen wir einfach auf der einen Seite ein gewisses Manipulationsrisiko. Auf der anderen Seite sieht § 1127 im Moment die Konstellation vor: Wenn es keine mündliche Verhandlung gibt, das Gericht sich mit Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen versorgt – wann erfahren die Parteien das denn? Spätestens in den Entscheidungsgründen, ohne dass sie die Möglichkeit gehabt haben, dazu Stellung zu nehmen. Deswegen würde ich es für erforderlich ansehen, dass es eine Verpflichtung des Gerichts gibt, auf der einen Seite offenzulegen, welche Informationen aus welchen Quellen sind. Und das muss in nachprüfbarer und nachvollziehbarer Weise für die Parteien erfolgen. Das sollte also in einem gewissen zeitlichen Horizont passieren. Man könnte hier Bezug nehmen auf § 132 Absatz 1 Satz 1 ZPO: Diese Norm gibt im Moment vor, dass vorbereitende Schriftsätze vor einer mündlichen Verhandlung mit einer Frist von einer Woche übermittelt werden müssen. Daran kann man sich orientieren. Wenn mit diesem zeitlichen Vorlauf die Informationen den Parteien zur Verfügung gestellt werden, dann gibt es die Möglichkeit, die Quelle zu prüfen, den Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls dazu Stellung zu nehmen. Dann sind die Rechte gewahrt. Danke!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank Ihnen! Herr Hartung hat das Wort. Bitte!

SV Markus Hartung: Die Frage nach den Projekten, die man schnell umsetzen könnte, um den Rückstand schnell aufzuholen, kann man aus verschiedenen Perspektiven beantworten: Wenn man sich die Verfahren anguckt, die Gerichte – und zwar nicht nur Zivilgerichte, sondern alle Gerichte – besonders belasten, dann sind es die Fluggastverfahren. Die sind schon vorgesehen fürs Online-Verfahren. Dann sind es aber auch Mietverfahren, dann sind es Kündigungsschutzverfahren, dann sind es zivilrechtliche Verkehrsunfälle und alle diese kleinen Themen: ‚Handy am Steuer‘, Geschwindigkeit und so weiter. Diese Verfahren verstopfen die Gerichte und könnten deutlich schneller und digitaler gestaltet werden. Es ist nicht nur Zivilrecht, aber da sehe ich eine große Reserve.

Wenn man das Online-Verfahren einführt, dann wäre damit meines Erachtens verbunden, dass man ein Projekt startet, wie eigentlich künftig der Weg eines Posteingangs im Gericht zwischen Gerichten und Geschäftsstellen so organisiert wird, dass das, was wir heute sehen – nämlich dieses Denken in den Aktenbewegungen, wegfällt, weil wir Informationen an einer Stelle haben, auf die verschiedene Leute, die es müssen, zugreifen können und man die Kommunikation und damit auch die Abläufe im Gericht beschleunigen und vor allen Dingen auch die Arbeitslast in den Geschäftsstellen deutlich reduzieren kann.

Ich hatte eben schon gesagt, dass man eigentlich aus meiner Sicht keine große Revision der ZPO braucht. Aber für den Ablauf im Gericht unter Nutzung von digitalen Instrumenten könnte man viele Ressourcen einsparen und Geschwindigkeit erzielen. Den bisherigen Weg – die Akte geht durch verschiedene Stellen, bis dann irgendwann mal eine Klage zugestellt wird – könnte man deutlich beschleunigen. Herr Steffen, Sie hatten die Frage, glaube ich, auch an Frau Prof. Dr. Rühl gestellt. Das war Ihre zweite.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Hartung! Das würden wir aber dann in der Reihenfolge machen, weil wir jetzt keinesfalls Frau Iannone mit der Antwort auf eine Frage des Kollegen Valent übergehen möchten. Bitte sehr!

SV Elvira Iannone: Danke schön! Es war, glaube ich, eine Frage von Herrn Valent, da war ein



Komma dazwischen. Die Antwort ist ohnehin dieselbe, nämlich: Natürlich gibt es Unterschiede in der Qualität von automatisch generierter Übersetzung und der von ausgebildeten, qualifizierten Übersetzern und Dolmetschern. Wenn ich über allgemein Beeidigte gesprochen habe, meine ich natürlich einschlägig qualifiziert und ausgebildete Dolmetscher und Übersetzer. Die Themen Haftung, Überprüfbarkeit, Wie kommt das Ergebnis zustande?, Manipulationsanfälligkeit – auch systematische Manipulationen – und so weiter, sind bei sämtlichen KI-Anwendungen beziehungsweise großen Sprachmodellen gegeben. Insofern ist die Anwendung bei Sprache jetzt nichts Besonderes. Was man aber bei all diesen Anwendungen braucht, ist Wissen, um zu überprüfen, ob das, was das Ergebnis ist, tatsächlich auch stimmt oder stimmen kann. Das Beispiel mit Google und Kopfsteinpflaster mag etwas sein, wo man leicht überprüfen kann, ob das stimmt oder ob das nicht stimmt. Aber – ich möchte niemandem zu nahe treten – ich bezweifle, dass die meisten Richterinnen und Richter über Sprachkompetenz C2 plus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügen und das auch gleich noch in mehreren Sprachen, die gegebenenfalls in einer Verhandlung erforderlich sind.

Der nächste Unterschied zu dem, was eine qualifizierte Übersetzung oder Verdolmetschung angeht, ist der Unterschied zwischen Wort, Text und dem, was Kommunikation ist, das heißt, eine Interaktion mit Mehrdeutigkeiten, die Unterscheidung zwischen Allgemeinsprache und Fachsprache. Dies gilt natürlich umso mehr, je nachdem, aus welchem Datenmaterial das generiert wird. Zum Beispiel auch den Unterschied der Qualität zwischen englischen KI-Anwendungen. Gibt es welche auf Bambara oder Wolof oder Tigrinya? Ich weiß es nicht.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank! Bevor ich das Wort an Frau Prof. Dr. Mielke für die Beantwortung zweier Fragen von Frau Kollegin Hierl gebe, möchte ich auch jetzt noch mal den Hinweis loswerden, dass Wortmeldungen für eine sich jetzt konkret abzeichnende dritte Fragerunde entgegengenommen werden. Frau Prof. Dr. Mielke, bitte!

SV Prof. Dr. Bettina Mielke: Vielen Dank für die Fragen! Bisher haben wir uns damit befasst: Wie kann man das Verfahren für die Rechtssuchenden attraktiv machen? Aber so, wie ich Sie verstanden habe, geht Ihre Frage auch dahin: Wie können wir dazu kommen, dass viele Gerichte mitmachen? Es ist ja freiwillig – zumindest die Länder können bestimmen, wer mitmacht. Das ist, glaube ich, eine sehr berechtigte Frage. Ich weiß, dass manche Kolleginnen und Kollegen da ein bisschen zwiegespalten sind. Ich denke, ganz wichtig ist das Thema Nutzerfreundlichkeit auch für die Gerichte: Dass hier die Sachen gut weiterverarbeitet werden können, dass man sieht, dass man auch auf Gerichtsseite einen deutlichen Mehrwert hat. Ich denke schon, dass das Verfahren für die Gerichte einen Mehrwert bedeuten kann, wenn die Weiterverarbeitung entsprechend ausgestaltet ist. Insbesondere könnte das Online-Verfahren großes Potenzial dann entwickeln, wenn es auch die Legal Tech-Anbieter nutzen. Wir wissen, denke ich, alle hier, dass diese Verfahren die Justiz stark belasten. Es gibt Gerichte, die im Zuständigkeitsbereich einen großen Flughafen haben, bei denen sich 90 Prozent der zivilrechtlichen Amtsgerichtsverfahren mit Ansprüchen aus der Fluggastrechtsverordnung befassen. Wenn man es attraktiv macht, dass die Verfahren online abgewickelt werden – über eine Kommunikationsplattform und einfache Aus- und Eingabesysteme –, dann hätte man natürlich einen sehr großen Mehrwert auch für die Gerichte. Ich denke, die Gerichte, die hier besonders betroffen sind, würden da auch sehr gerne mitmachen. Es machen schon an einem ersten Projekt zu den Fluggastrechten viele Gerichte mit, die von diesen Verfahren besonders betroffen sind.

Eine Frage wird sich auch stellen: Wie sieht es mit der Evaluierung aus? Ich bin ein großer Fan davon, Evaluierungen zu machen. Das ist ganz, ganz wichtig, um Erkenntnisse zu gewinnen. Allerdings muss es schon auch so sein, dass das für die Kolleginnen und Kollegen zu stemmen ist. Wenn für jedes Verfahren, das eingeht, ein großer Fragebogen auszufüllen ist, Interviews zu führen sind, wird das – wenn es denn massentauglich sein sollte – schwierig werden. Da wird man auch einen Spagat hinbekommen müssen zwischen einer guten Evaluierung, die aus meiner Sicht absolut erforderlich ist, aber eben auch, dass die



Kolleginnen und Kollegen nicht übergebührlich damit belastet sind.

Zur Frage Videoverhandlung: Ich habe persönlich gute Erfahrungen mit Videoverhandlungen gemacht – in ganz vielen Bereichen. Ich meine, wenn man eine gute Ausstattung hat und wenn Unterstützung für die Richterinnen und Richter gegeben ist, dann ist das kein Problem. Dann ist es auch kein Problem für die weniger technikaffinen Kolleginnen und Kollegen. Das muss natürlich an den Gerichten gewährleistet sein. Ich kann hier nur für Bayern sprechen. Ich kenne hier auch eine Reihe von Gerichten und die technische Ausstattung ist überwiegend gut und es sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür da, dass sie unterstützen und die Richterinnen und Richter damit nicht alleine lassen. Dann, denke ich, funktioniert das sehr gut. Ich muss auch sagen: Die Ausgestaltung, so wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, halte ich zumindest für eine Erprobungsgesetzgebung für gelungen, also dass man sagt: Es gibt bestimmte Konstellationen, in denen man in die mündliche Verhandlung geht, und andere, in denen man dies im Sinne einer größeren Effektivität und schnelleren Bearbeitung zurückstellt.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Frau Prof. Dr. Rühl mit zwei Antworten auf zwei Fragen von Frau Kollegin Ataoğlu und Herrn Kollegen Dr. Steffen!

SV Prof. Dr. Giesela Rühl: Vielen Dank! Herr Dr. Steffen, Sie hatten gefragt: ‚Was können wir jetzt schon tun? Was muss ich ändern, damit wir bei der Digitalisierung voranschreiten?‘ Ich glaube, den ersten wichtigen Punkt hat Herr Hartung schon genannt: Wir brauchen ein verändertes Mindset! Wir brauchen viel mehr Agilität und wir brauchen vor allen Dingen mehr Mut zum Ausprobieren! Der Gesetzentwurf, den wir heute diskutieren, legt die perfekte Grundlage dafür, weil er eben das Ausprobieren ausdrücklich ermöglicht. Ich glaube, wir müssten uns jetzt nur ein Herz fassen und es auch wirklich tun. Ich hatte es in meiner schriftlichen Stellungnahme angedeutet, viele andere Sachverständige haben es angesprochen: Dieser Evaluationszeitraum von zehn Jahren ist viel zu lang! Wir werden in zehn Jahren mit einem im Anwendungsbereich beschränkten Online-Verfahren dastehen, was es dann in anderen

Ländern schon seit 20 Jahren gibt. Ich glaube, da müssen wir einfach ran! Da müssen wir uns einfach mehr trauen! Wir müssen das einfach einmal machen! Es ist ja zum Ausprobieren da. Wenn wir sehen, es funktioniert nicht, dann können wir schnell umstellen. Und ich würde auch sagen: Da müssen wir einfach ein anderes Mindset entwickeln.

Zu der Frage, was man konkret tun kann, sind hier heute auch schon einige Vorschläge gemacht worden. Man kann mit kleineren Projekten jetzt weiter experimentieren, mit dem Basisdokument, dem strukturierten Parteivortrag. Der Elefant im Raum ist ein anderer – das ist natürlich die KI. Ich glaube, dieser Gesetzentwurf ist die perfekte Grundlage dafür, dass wir jetzt anfangen, mit KI zu experimentieren. KI wird jetzt von Anwaltskanzleien schon umfassend angewandt. Das ist unglaublich, wie die Entwicklung da voranschreitet. Meine große Sorge ist, dass wir in fünf Jahren aufwachen und feststellen, die Justiz ist im Bereich ‚Anwendung von KI‘ im Kernbereich der richterlichen Tätigkeit total abgehängt. Dieser Gesetzentwurf würde die perfekte Grundlage dafür schaffen, jetzt damit anzufangen, zu experimentieren, wie man KI im Kernbereich der richterlichen Entscheidungstätigkeit einsetzen kann. Ich glaube, das wäre ein guter Anfang.

Frau Ataoğlu, Sie hatten zum Zugang gefragt: Da hatte ich in meiner schriftlichen Stellungnahme und auch gerade noch einmal mündlich gesagt, dass ich ein bisschen enttäuscht bin. Das schließt an das an, was ich gerade gesagt habe: Der Gesetzentwurf atmet wieder Angst und wenig Mut. Man versucht, alles besonders gut und richtig und sicher zu machen. Das hat aber schon bisher dazu geführt, dass die digitale Kommunikation mit Gerichten nicht wirklich gut funktioniert hat. Das liegt einfach daran, dass wir es zu sicher und zu gut machen wollen. Es darf auch wirklich überhaupt nichts schiefgehen. Ich glaube, dass es gerade für den Gesetzentwurf und das Online-Verfahren, das wir hier diskutieren, nicht der richtige Ansatz ist. Meine Sorge ist, dass wir mit zu hohen Anforderungen an den Zugang zu dem Online-Verfahren dafür sorgen, dass das Online-Verfahren kein Erfolg werden kann.

Wie man es anders machen kann, das sieht man bei einem Blick in andere Länder. Ich hatte das



erwähnt in meiner Stellungnahme und heute auch mündlich: Das Vereinte Königreich, Irland und Kanada haben Online-Angebote in unterschiedlichem Ausmaß, unterschiedlichem Umfang. Aber das kann man ausprobieren. Da kann man sich, wie bei Amazon – ich hatte das nicht erwähnt, aber Sie haben richtig erahnt, dass ich solch einen digitalen Anbieter im Kopf hatte – anmelden, man gibt die E-Mail-Adresse an. Man muss natürlich eine Postadresse hinterlegen. Die kann man sich aber auch ausdenken, wie ich selbst einmal ausprobiert habe. Es wird also nicht überprüft. Dann vergibt man ein Passwort und kann diese Online-Justizangebote nutzen. Da Bürgerinnen und Bürger genau an so etwas gewöhnt sind, glaube ich, bräuchten wir genau so einen Zugang auch für die Justiz.

Sie fragten nach Risiken: Natürlich birgt das Risiken. Natürlich kann es zu Missbrauch kommen. Das will ich gar nicht ausschließen. Im Ergebnis ist das eine Abwägungsfrage. Wir können diese Systeme so sicher machen, dass wir alle Risiken ausschließen. Aber ich fürchte, dann wird sie auch keiner nutzen. Dann können wir uns das alles sparen, was wir hier machen. Diese ganzen Detailregelungen über Online-Verfahren, die braucht man dann gar nicht, weil keiner das Online-Verfahren nutzt. Ich erinnere noch einmal daran, dass wir beim analogen Verfahren wirklich auf lächerliche Identifikationsprozesse, nämlich auf gar keine setzen – auf die Unterschrift. Das ist eine totale Schieflage. Solange wir so weitermachen, dass wir an die Digitalisierung immer höhere Anforderungen stellen als an das analoge Äquivalent, kommen wir einfach nicht vorwärts. Da muss sich im Kopf einfach etwas verändern! Wir müssen mehr Mut haben! Wir müssen einfach, glaube ich, auch ein bisschen ausprobieren. Und wenn wir dann sehen, es funktioniert nicht, dann können wir immer noch zurückrudern. Das ist mein großes Plädoyer: mehr Mut zur Veränderung! Danke!

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Prof. Dr. Rühl! Und jetzt – zum Abschluss der zweiten Antwortrunde – Frau Schäpers, bitte, mit einer Antwort an Frau Ataoğlu.

SV Gudrun Schäpers: Frau Ataoğlu, Sie hatten gefragt, inwieweit sich die Veränderungen durch die Streitwertanpassung bemerkbar machen könnten, was das für Auswirkungen hat, ob das

mit Blick auf Erprobungen und Pilotgerichte vertretbar ist und was für einen Aufwand das mit sich bringt.

Zunächst ist es so, dass wir schauen müssen, was durch die Streitwertanpassung tatsächlich an Mehraufwand entstehen wird, wie viele Verfahren zusätzlich ankommen. Ich kann sagen: In meinem Bezirk gibt es eine große Zahl an Amtsgerichten – kleine, mittlere, große. Das wird sich nicht überall gleichermaßen bemerkbar machen. Insofern bin ich ganz optimistisch, dass sich das gut vereinbaren lässt.

Wichtig wird sein – und da bin ich absolut bei Frau Prof. Dr. Mielke –, dass man auf keinen Fall Frust verursacht, dass Mehrwert entstehen muss, dass man den Mehrwert auch sieht und dass man bei der Auswahl der Pilotgerichte klug darauf achtet, dass man die Rahmenbedingungen mitdenkt.

Ich kann sagen: Den Mehrwert für die Gerichte würde ich – wie es vorhin schon gesagt worden ist – auch beim Thema Kommunikationsplattform sehen. Das ist etwas, was einen großen Mehrwert mit sich bringt. Die Frage von Strukturierung von Parteivortrag ist etwas, was überall Sinn macht, auszuprobieren. Gerade bei größeren Amtsgerichten angesichts der Belastungssituation in den Serviceeinheiten: die Möglichkeit der besseren Strukturierung und Aufnahme der entsprechenden Metadaten ist ein sehr großer Mehrwert.

Manchmal entsteht der Eindruck, Gerichte wirken eher rückwärtsgewandt – das sind sie überhaupt nicht, sondern absolut zukunftsgerichtet. Ich weiß, dass wir viele Pionierinnen und Pioniere in unseren Reihen haben, die Freude daran haben, etwas Neues auszuprobieren. Und deshalb glaube ich, wird das nicht das Problem sein. Aber man muss klug darauf achten, was für Pilotgerichte man wählt, wie sie durch welche Umstände belastet sind und dass man dabei natürlich auch den Schulungsaufwand mitdenkt.

Ganz kurz erwähnen möchte ich noch, dass aus meiner Sicht noch deutlich interessanter sein wird, sich im Rahmen der Evaluation genau anzugucken, was diese Streitwertanpassung an zusätzlichen Verfahren mit sich bringt und ob das Verfahren sind, die einem solchen Online-Verfahren tatsächlich so zugänglich sind, wie wir



es für Massenverfahren relativ schnell feststellen können.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! In der dritten Fragerunde haben wir Wortmeldungen nunmehr in folgender Reihenfolge: Die Kollegin Wegge hat sich gemeldet, der Kollege Dr. Plum und die Kollegin Ataoğlu. Ich frage, ob es im Moment weitere Wortmeldungen gibt. Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Liste der Fragesteller in der dritten Fragerunde. Frau Kollegin Wegge, bitte!

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich habe wieder zwei Fragen; einmal an Frau Fuhrmann und einmal an Herrn Dr. Behrendt. Es ist immer schön, beide Seiten hier sitzen zu haben – zum einen die Rechtsanwälte, zum anderen die Richterinnen und Richter. Es ist sehr charmant, die unterschiedlichen Perspektiven zu sehen. Es ist jetzt schon häufig angeklungen, dass wir den Zuständigkeitsstreitwert auf 10 000 Euro anheben wollen.

Deswegen zunächst die Frage an Frau Fuhrmann: Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht die geplante Erhöhung des Streitwerts auf 10 000 Euro im Zusammenhang mit dem Online-Verfahren kritisch. Deswegen hier die Nachfrage, ob es Ihnen primär um die finanzielle Höhe geht. Oder befürchten Sie, dass diese Streitwerte typischerweise eine Sachverhalts- oder Beweiskomplexität nach sich ziehen, die digital nicht ausreichend strukturiert werden kann? Was genau ist denn da der Hintergrund?

Dann zu diesem Komplex die Frage an Herrn Dr. Behrendt. Wie sehen Sie das? Sollte es eine Begrenzung auf 5 000 Euro für das Online-Verfahren geben – also im Streitwert?

Der **amtierende Vorsitzende**: Ich gebe das Wort weiter an Herrn Kollegen Dr. Plum. Bitte!

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank auch an alle Sachverständigen! Ich habe aufgrund einer anderen Ausschuss-Sitzung leider erst etwas verspätet hinstoßen können.

Ich möchte gerne eine erste Frage an Frau Prof. Dr. Rühl richten: Der Anwendungsbereich des

Online-Verfahrens ist nach dem jetzigen Gesetzentwurf begrenzt auf Zahlungsklagen. Jetzt gibt es an einem Amtsgericht eine ganze Menge anderer Klagen. Das Online-Verfahren ist eine Form der Erprobungsgesetzgebung. Das heißt, wir reden immer nur über ein ‚Können‘ und nicht ein ‚Müssen‘. Ist es nicht sinnvoll, den Ländern mehr Raum für Erprobung zu geben – sprich, den Anwendungsbereich auch über Zahlungsklagen hinaus zu erweitern? Ob die Länder davon dann Gebrauch machen, obliegt letztendlich ihrer Entscheidung.

Zweite Frage an Frau Prof. Dr. Mielke: Ich setze noch einmal an bei der Erprobungsgesetzgebung. Das ist eine relativ neue Art, wie wir gesetzgeberisch an Entwicklungen rangehen und auch Räume für Innovation schaffen. In dem Zusammenhang spielen auch Experimentierklauseln eine Rolle. Beim digitalen Parteivortrag kann man auch darüber nachdenken: Braucht es den nicht über dieses Online-Verfahren hinaus? Ist es nicht sinnvoll, auch da Experimentierklauseln für das normale Verfahren am Amtsgericht, am Landgericht, am Oberlandesgericht zu eröffnen? Auch da geht es wieder darum, den Ländern das zu ermöglichen: sie können es machen, sie müssen es nicht machen. Sie haben durch das digitale Basisdokument in der Praxis Erfahrungen mit einer solchen Erprobung gesammelt. Würden Sie es befürworten, über das Online-Verfahren hinaus auch hier eine Erprobung zu ermöglichen?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Abschließend die Kollegin Ataoğlu!

Abg. **Tijen Ataoğlu** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine letzte Frage würde ich gerne an Frau Präsidentin Schäpers stellen wollen: Sie sind die Präsidentin des größten Oberlandesgerichtsbezirks in ganz Deutschland. Deshalb haben Sie auch einen sehr eindrücklichen Blick allein auf Ihren Gerichtsbezirk, der natürlich auch stellvertretend für viele andere Gerichtsbezirke Auskunft geben kann. Sie haben zu Recht in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass wir natürlich, wenn wir ein neues Online-Verfahren einführen, auch den IT-Support brauchen. Das kennen wir auch von der E-Akte – auch aus dem Oberlandesgerichts-



bezirk Hamm. Da ist IT-NRW¹¹ erst einmal zuständig. Was wären Ihre Vorschläge, wie das kanalisiert werden soll? Denn wir wissen sicher, dass es sehr holprig ist am Anfang. Da würde mich interessieren, was Ihre Erfahrung ist und was Sie uns empfehlen könnten. Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich gebe dann an unsere Sachverständigen ab in der Reihenfolge: Frau Schäpers mit einer Antwort auf eine Frage von Frau Ataoğlu, Frau Prof. Dr. Rühl mit einer Antwort auf eine Frage des Kollegen Dr. Plum, Frau Prof. Dr. Mielke ebenfalls mit einer Antwort auf eine Frage des Kollegen Dr. Plum und Frau Wegge hat in der Reihenfolge jeweils eine Frage an Frau Fuhrmann und Herrn Dr. Behrend gestellt. In der Reihenfolge – bitte, Frau Schäpers!

SV Gudrun Schäpers: Ich hatte in meiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es wichtig sein wird, dass auch die erforderlichen Ressourcen da sein werden. Das bezieht sich selbstverständlich auf sächliche Ressourcen, aber auch auf persönliche Unterstützung.

Jetzt haben wir hier die Besonderheit, dass die Frage der IT-Ausgestaltung zunächst auf Bundesebene im Zusammenwirken mit den Ländern erfolgt. Das ist eine besondere Verknüpfung. Da bin ich ganz optimistisch, dass in der Projektgruppe, in der man zusammenarbeitet und Bund und Länder sich beide einbringen, kluge Lösungen dafür findet. Aber sie weisen zu Recht darauf hin, dass es auf jeden Fall zu vermeiden gilt, dass es zu Störungen in der IT-Infrastruktur kommt oder zu entsprechenden Erschwernissen an der Stelle. Deshalb wäre mir wichtig, dass man das von Anfang an klug mitdenkt. Ich bin ganz sicher, dass das auf Ebene des Bundes bedacht ist und dass die Länder, die daran mitwirken, das selbstverständlich im Blick haben und sich insofern in der Projektgruppe intensiv einbringen.

Ich würde aber gleichzeitig noch ansprechen, dass auch die Frage von Schulungen unbedingt mitgedacht werden muss, weil es eben nicht nur darum geht, dass man funktionierende IT hat, sondern es sind Menschen, die das umsetzen.

Deshalb wird es ganz wichtig sein, dass sie mitgenommen werden. Denn das sind unsere Erfahrungen aus IT-Verfahren, die in der Vergangenheit gelaufen sind, oder anderen Veränderungsprozessen: Das Wichtigste ist, die Menschen mitzunehmen und die Organisation aufzustellen. Und natürlich brauchen wir dann auch Geld dafür. Aber am Pakt für den Rechtsstaat wird intensiv gearbeitet und insofern – bin ich sicher – hat man das im Blick. Vielen Dank!

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Frau Prof. Dr. Rühl, bitte!

SV Prof. Dr. Giesela Rühl: Herr Dr. Plum, herzlichen Dank für Ihre Frage! Das Thema Anwendungsbereich ist ein ganz zentrales und ganz wichtiges! Im Augenblick ist der Anwendungsbereich des Online-Verfahrens beschränkt auf Zahlungsklagen im Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte, das heißt Zahlungsklagen, die lege lata bis zu 5 000 Euro, perspektivisch natürlich entsprechend mehr, 8 000 oder 10 000 Euro. Das ist kein kleiner Anwendungsbereich. Das möchte ich schon noch einmal erwähnen. In den Diskussionen, die in den letzten Jahren geführt worden sind, standen sehr viel zurückhaltendere Vorschläge im Raum. Insofern begrüße ich das ganz ausdrücklich, dass man insofern den Anwendungsbereich schon erweitert hat.

Aber Sie haben natürlich vollkommen recht: Es gibt sehr viel mehr als Zahlungsklagen. Herausgabeklagen, Unterlassungsklagen und so weiter – Herr Dr. Behrendt könnte das alles viel besser erläutern als ich. Es gibt natürlich die Landgerichte, die dürfen wir auch nicht vergessen. Ich würde Ihnen vollkommen zustimmen, dass es sehr wünschenswert wäre, wenn man das direkt mitdenken würde, um zu verhindern, dass wir nicht in zehn Jahren mit einem relativ beschränkten Online-Verfahren dastehen und dann feststellen, dass wir eigentlich noch Online-Verfahren für andere zivilrechtliche Streitigkeiten haben wollen, auf die aber dieses Online-Verfahren, das wir dann entwickelt haben, keine Anwendung findet, beziehungsweise für das es auch nicht passt.

¹¹ Gemeint ist der Landesbetrieb IT.NRW Statistik und IT-Dienstleistungen, vgl. <https://www.it.nrw/>



Insofern wäre ich tatsächlich dafür, das Verfahren von Anfang an so zu konzipieren – oder das jedenfalls mitzudenken –, dass es auf alle Verfahren Anwendung finden kann. Wenn man sich darauf nicht verständigen kann, sollte man zumindest den Ländern – wie Sie das erwähnt hatten – die Möglichkeit eröffnen, so dass zumindest die Länder, die wollen, an dieser Stelle voranschreiten können. Ich hatte es eben schon mehrfach gesagt: Wir haben einen Gesetzentwurf vor uns liegen, der die Erprobung gestattet und ich denke, wir sollten davon wirklich Gebrauch machen. Wenn es nicht funktioniert oder hakt, dann kann man immer noch nachjustieren. Aber ich würde ganz nachdrücklich dafür plädieren, dass man hier mehr Mut beweist und den Anwendungsbereich weiter fasst!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank! Frau Prof. Dr. Mielke, bitte!

SV Prof. Dr. Bettina Mielke: Vielen Dank, Herr Dr. Plum, für die Frage! Aus meiner Sicht ist es unerlässlich, um die Justiz im Hinblick auf die Digitalisierung weiter voranzubringen, dass es eine Erprobungsgesetzgebung gibt. Sie ist dafür da, schnell Dinge zu erproben, und deswegen kann ich mich Frau Prof. Dr. Rühl anschließen. Das sehe ich genauso. Man muss hier schnell machen, damit man auch schnell zu Ergebnissen kommt.

Der Anwendungsbereich – das sehe ich ebenso – ist sehr eng im Moment und den müsste man erweitern und das Konzept des digitalen Parteivortrags, das dieses Gesetz schon enthält, auf andere Anwendungsgebiete erweitern – auf die Landgerichte, auf die Oberlandesgerichte.

Ich weiß aus unserem Projekt zum Basisdokument wie schwierig es ist, so etwas ohne Experimentierklausel durchzuführen. Das war ein großer Hemmschuh, um hier schnell zu Ergebnissen zu kommen. Man musste sehr viel umarbeiten und einen Workaround finden, damit man überhaupt zu einer Erprobung kommen konnte. Das¹² wäre eine enorme Erleichterung.

Dieses Gesetz ist schon so angelegt, dass man andere Sachen mit einbeziehen kann. Deswegen

muss ich sagen: In dieses Gesetz ist sehr viel an Arbeit und Überlegungen eingeflossen. Da sollte man auf keinen Fall nur bei diesem Anwendungsbereich stehen bleiben, sondern man sollte das Ganze öffnen. Ich denke – so wie die Gesetzgebung gestaltet ist –, kann man das sehr einfach durch Einfügen weiterer Abschnitte tun. Insofern zu der Frage: Ja, ich würde es uneingeschränkt befürworten, wenn es weitere Experimentierklauseln geben würde. Danke schön!

Der **amtierende Vorsitzende**: Wir danken Ihnen und ich gebe das Wort weiter an Frau Fuhrmann und abschließend an Herrn Dr. Behrendt zur Beantwortung jeweils einer Frage von Frau Kollegin Wege.

SV Sabine Fuhrmann: Danke! Die Frage richtete sich auf die Bedenken gegen die Erhöhung des Streitwerts auf 10 000 Euro – ob es allein die finanzielle Höhe ist, die uns Sorgen bereitet, oder ob typischerweise Sachverhalts- oder Beweiskomplexität das größere Problem darstellen. Ich möchte noch einmal daran erinnern – wir haben vorhin auch schon gehört: Die Genese dieses Vorschlags, die begann schon vor vielen Jahren.

Dort war auf der einen Seite der grundlegende Aspekt, dass man sich an der Small-Claims-Verordnung¹³ orientieren wollte, die per se einen Anwendungsbereich bis zu einem Streitwert von 5 000 Euro hat. Prämisse war auch: Es soll ein Verfahrensangebot für die Bewältigung von Bagatellverfahren geschaffen werden. Wenn wir jetzt im Laufe der zeitlichen Diskussion parallel dazu die Erhöhung der Streitwerte bei den Amtsgerichten diskutieren – ein Jahr zurückgeblickt hätten wir noch über 7 500 oder 8 000 Euro diskutiert, jetzt diskutieren wir schon über 10 000 Euro –, zeigt das auch, wie dynamisch die Entwicklung in diesem Bereich tatsächlich sein kann.

Auf der anderen Seite müssen wir uns nicht an der bloßen finanziellen Forderungshöhe orientieren, sondern müssen auch bedenken: Es geht hier nicht nur um unstreitige Ansprüche, wo der Gegner nur zahlungsunwillig ist, sondern es kann sich um sehr komplexe tatsächliche und

¹² Gemeint ist: „Eine Experimentierklausel...“

¹³ Gemeint ist die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur

Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.



auch sehr komplexe rechtliche Fragestellungen handeln. Auch hier wieder: Es muss der Beklagenschutz gewährleistet sein, damit ich auch als Rechtsanwältin meinem Mandanten überhaupt empfehlen kann, in ein solches Verfahren zu treten, weil ich verpflichtet bin, den sichersten Weg zu empfehlen. Wenn ich das Gefühl habe, aufgrund einer Komplexität ist ein Sachverhalt nicht geeignet, dann schränkt sich der Anwendungsbereich automatisch aus ganz praktischen Erwägungen ein.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank! Herr Dr. Behrendt, bitte!

SV Dr. Dirk Behrendt: Danke schön! Es ist eigentlich alles richtig, was Frau Fuhrmann gesagt hat. Trotzdem bin ich anderer Auffassung: Nach meiner Erfahrung richtet sich der Aufwand oder auch die Komplexität eines Verfahrens nicht nach dem Streitwert. Es gibt welche mit hohem Streitwert, die sind einfach. Es gibt welche mit niedrigem Streitwert, die sind sehr kompliziert. Wenn Sie sich auf den Weg machen wollen – was wir als Verband begrüßen –, den Streitwert auf 10 000 Euro zu erhöhen, ist die dynamische Verweisung, die in diesem heute zu diskutierenden Gesetzentwurf drin ist, genau die richtige – nämlich das nachzuvollziehen, was die Zuständigkeit der Amtsgerichte angeht. Da würde ich sagen: Da wird der Gesetzgeber sich schon entscheiden müssen – entweder oder! Wenn wir einen anderen Zeitpunkt – fünf Jahre vorher, fünf Jahre später – hätten, könnte man es vielleicht anders diskutieren. Aber jetzt würde es doch so aussehen, als wenn man den Amtsgerichten das nicht so ganz zutraut, was man ihnen jetzt überhelfen möchte. Zu sagen: ‚Ihr sollt ruhig die

Verfahren bis 10 000 Euro machen, aber die neuen, schönen Online-Verfahren – das mal lieber nur bis 5 000 Euro!‘. Dieses Signal auszusenden, würde ich dem Gesetzgeber einfach nicht raten. Von daher sollte man das so beibehalten, wie es im Gesetzentwurf ist. Wenn die Evaluierungsphase ergeben sollte, dass es – nur streitwertbezogen – Schwierigkeiten mit sich bringt – was ich mir gar nicht vorstellen kann –, könnte man das noch einmal korrigieren. Danke schön!

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Behrendt! Wir sind damit am Ende dieser Anhörung.

Sie hatten in der letzten Antwortrunde verschiedentlich das Thema ‚Streitwertanpassung‘ gebracht. Insofern erlauben Sie mir den Hinweis, dass wir in allernächster Zeit auch dazu eine Sachverständigenanhörung durchführen werden. Wir freuen uns über möglichst viele Zuschaltungen, die dann die dortige Anhörung intensiv verfolgen!

Ich danke Ihnen – insbesondere auch, ohne dass ich die Wortmeldung inhaltlich bewerten will – das steht mir gar nicht zu – für den Hinweis, der geäußert worden ist, dass wir in Anbetracht der Rapidität der technischen Entwicklung im Leben um uns herum möglicherweise auch überprüfen müssen, ob wir die Geschwindigkeit der Gesetzgebung – ohne Einbußen bei der Qualität zu produzieren – etwas erhöhen müssen.

Ich bedanke mich bei Ihnen als Sachverständigen, ich bedanke mich bei den Kolleginnen und Kollegen, bei den Zuhörerinnen und Zuhörern und schließe die Sitzung. Vielen Dank!

Schluss der Sitzung: 16:30 Uhr

Carsten Müller, MdB
Amtierender Vorsitzender